



Gesamträumliches Fachkonzept

zum sachlichen Teilflächennutzungsplan
Windenergieanlagen

Gemeinde Mühlhausen

Landkreis Neumarkt i. d. Oberpfalz



Gemeinde Mühlhausen

1. Bürgermeister Dr. Martin Hundsdorfer
Bahnhofstr. 7
92360 Mühlhausen

Planverfasser:

BERNHARD BARTSCH ■ DIPL. ING. (FH)

STADTPLANUNG ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

ADRESSE: BERGSTRASSE 25
93161 SINZING
TEL: 0941 463 709 - 0
E-MAIL: INFO@B-BARTSCH.DE
WEB: WWW.B-BARTSCH.DE

Fassung vom 24.05.2023

INHALT

1	ZIEL, ZWECK UND METHODIK DES FACHKONZEPTS	1
1.1	Schlüssiges Gesamtkonzept, Methodik	1
1.2	Ziel und Zweck des vorliegenden Fachkonzept.....	2
1.2.1	Überleitungsvorschrift des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, Regionalplanung	2
1.2.2	Bayerische Privilegierungsregelung	3
1.2.3	Folgen der Privilegierungsregelung und der Überleitungsvorschrift	4
2	ALLGEMEINE PLANUNGSGRUNDLAGEN	7
2.1	Lage und Größe des Untersuchungsgebietes	7
2.2	Landes- und Regionalplanung/Raumordnung	7
2.2.1	In Aufstellung befindlicher Regionalplan Region 11 Regensburg	7
2.2.2	Ziele des wirksamen Regionalplanes:	8
2.2.3	Landesentwicklungsprogramm (Stand 1.6.2023)	9
3	Inhalt des Fachkonzepts	9
3.1	Für Windkraftanlagen nach planungsrechtlichen Vorgaben oder tatsächlich nicht geeignete Bereiche (harte Tabuzonen)	9
3.1.1	Siedlungsflächen und gesetzlicher Mindestabstand	9
3.1.2	Verkehr und Infrastruktur	11
3.1.3	Artenschutzrechtliche Ausschlussbereiche	11
3.1.4	Schutzgebietsverordnungen	13
3.1.5	Fachplanungsrechtliche Ausschussgebiete	13
3.1.6	Luftverkehrstechnische Ausschlussgebiete	13
3.1.7	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes	14
3.1.8	Unbenannte öffentliche Belange aufgrund einschlägiger Rechtsprechung – Seismologische Stationen	14
3.1.9	Zusammenfassung	14
3.2	Für Windenergieanlagen nach städtebaulichen Zielen nicht geeignete Bereiche (weiche Tabuzonen)	15
3.2.1	Immissionsschutz und optisch bedrängende Wirkung	15
3.2.2	Verkehr und Infrastruktur	18
3.2.3	Kriterium Windenergiedichte und Referenzertrag	19
3.2.4	Konzentrationskriterien	20
3.2.5	Kriterium gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Wohnbedürfnisse, Wohnortnahe Erholungsnutzung und Sicherheit der Bevölkerung - Überlastungsschutz	21
3.2.6	Grundsätze der Raumordnung	22
3.2.7	Belange der Denkmalpflege, der Baukultur und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	23
3.2.8	Schutzgebietsverordnungen	24
3.2.9	Artenschutzrechtliche Aspekte	25
3.2.10	Natura-2000-Gebiete	27
3.2.11	Belange der Land- und Forstwirtschaft	28
3.2.12	Belange der Verteidigung des Zivilschutzes	28
3.2.13	Luftverkehrstechnische Belange	28
3.3	Abwägungsentscheidung, Substanzgebot unter Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Überleitungsvorschriften	30
3.3.1	Grundlagen, gesetzliche Vorgaben	30
3.3.2	Substanzgebot in der Rechtsprechung	30
3.3.3	Flächenbilanz	31
4	Anlagen	32

1 ZIEL, ZWECK UND METHODIK DES FACHKONZEPTS

1.1 Schlüssiges Gesamtkonzept, Methodik

Für **sachliche Teilflächennutzungspläne** mit Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB haben die planenden Gemeinden auf Ebene des Abwägungsvorgangs ein **schlüssiges Gesamtkonzept** zu entwickeln, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. Die gemeindliche Entscheidung muss dabei nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von (bisher und künftig privilegierten) Windkraftanlagen (im weiteren WKA) freizuhalten. Die Ausarbeitung dieses schlüssigen Gesamtkonzepts ist abschnittsweise zu vollziehen. In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die **Tabuzonen** lassen sich in „harte“ und „weiche“ untergliedern.

Der Begriff der **harten Tabuzonen** dient der Kennzeichnung von Gemeindegebietsteilen, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen auch immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind.

Mit dem Begriff der **weichen Tabuzonen** werden Bereiche des Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein“ ausgeschlossen werden „soll“.

Die **Potenzialflächen**, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrigbleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationsfläche sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Die Gemeinde muss sich den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren, da die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen. Bei den **harten Tabuzonen** handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert, da einer Verwirklichung des Plans auf diesen Flächen auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Harte Tabuflächen sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen.

Demgegenüber sind **weiche Tabuzonen** zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie keine eigenständige Kategorie im System des Rechts der Bauleitplanung bilden, sondern der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass städtebauliche Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft. Während harte Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausscheiden, muss der Plangeber eine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offenlegen.

In einem letzten Arbeitsschritt ist das Abwägungsergebnis des Flächennutzungsplanes darauf zu überprüfen, ob der Windenergienutzung **substantiell Raum** gegeben wird.

1.2 Ziel und Zweck des vorliegenden Fachkonzept

Das Fachkonzept zielt darauf ab, nach bayerischer Bauordnung weiterhin **privilegierte Windkraftanlagen ab 100 m Gesamthöhe räumlich zu steuern und zu konzentrieren**. Hierzu hat die Gemeinde Mühlhausen die Aufstellung eines **sachlichen Teilflächennutzungsplanes** mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beschlossen. Zudem soll durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan die Voraussetzung (nach dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB) dafür geschaffen werden, dass in den dargestellten Gebieten für die Windkraftnutzung weitere Regelungen durch spätere Bebauungspläne erfolgen können. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere auch die Vorgaben des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zu berücksichtigen. Damit ist das Fachkonzept als ein verbindlicher Belang in der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen.

1.2.1 Überleitungsvorschrift des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, Regionalplanung

Zum 1. Februar 2023 hat der Bundesgesetzgeber ein umfangreiches Gesetz zur Beschleunigung des Windenergieausbaus an Land in Kraft gesetzt. Wesentlicher Inhalt ist dabei die Festlegung von Flächenbedarfen für die Windenergieanlagen an Land (**Windenergieflächenbedarfsgesetz** - WindBG). Das Gesetz beinhaltet für die Bundesländer **verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte)**, die für den Ausbau der Windenergieanlagen benötigt werden. Der Freistaat Bayern beabsichtigt, den Nachweis der Flächenbeitragswerte durch Ausweisung von Windenergiegebieten **auf Ebene der Regionalpläne** zu erbringen. Hierzu hat die Staatsregierung im Landesentwicklungsprogramm zum 1.6.2023 als Ziel Nr. 6.2.2 bestimmt, dass im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen im erforderlichen Umfang festzulegen sind.

Die Rechtswirkungen des Teilflächennutzungsplanes nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, gelten nach § 245e BauGB vorbehaltlich des § 249 Abs. 5 Satz 2 BauGB fort, wenn der Plan **bis zum 1. Februar 2024** wirksam geworden ist.

Ziel dieser Überleitungsvorschrift ist es, für Bestandsplanungen im Übergangszeitraum weiterhin umfassende Steuerungswirkungen zu entfalten. Die Überleitungsvorschrift beinhaltet ausdrücklich auch die Möglichkeit, bereits in Aufstellung befindliche Pläne, die innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes fertiggestellt werden, wie Bestandspläne zu behandeln. Die Fortgeltung der Wirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB entfällt aber mit der erstmaligen Feststellung der Erreichung eines Flächenbeitragswertes oder Teilflächenziels gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 WindBG. Denn soweit eine solche Feststellung getroffen ist, wird die über § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB vermittelte Ausschlusswirkung des Plans nicht mehr benötigt, da sich die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb ausgewiesener und nach dem WindBG anrechenbarer Flächen ab diesem Zeitpunkt nach § 35 Absatz 2 BauGB richtet (siehe § 249 Absatz 2 BauGB)¹. Diese Überleitungsvorschrift dient auch dem gesetzgeberischen Ziel, einem **planerisch gesteuerten Windenergieausbau** als vorzuzugswürdig einzustufen.²

Die Darstellung von Sondergebieten für die Windenergienutzung im sachlichen Teilflächennutzungsplan dient auch dazu, einen möglichen **Flächenbeitragswert** nach § 2 Ziff. 1a Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) im **Gegenstromprinzip mit der Regionalplanung** zu erreichen. Dazu erfolgt eine enge, interkommunale Abstimmung zwischen dem regionalen Planungsverband und dem Landkreis Neumarkt auf Grundlage der jeweiligen sachlichen Teilflächennutzungspläne der Kommunen erfolgen. Für die erforderliche Darstellung im Regionalplan kann der regionale Planungsverband somit auf abgewogene Flächen aus den Teilflächennutzungsplänen zurückgreifen.

¹ Deutscher Bundestag, Drucksache 20/2355 vom 21.6.2022, Begründung zum Gesetzesentwurf, S. 31

² Deutscher Bundestag, Drucksache 20/2355 vom 21.6.2022, Begründung zum Gesetzesentwurf, S. 26

1.2.2 Bayerische Privilegierungsregelung

Mit der Länderöffnungsklausel des BauGB vom Juli 2014, in Kraft zum 01.08.2014, wurde den Ländern die Befugnis eingeräumt werden, den Privilegierungsstatbestand für Windenergieanlagen durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze von der Einhaltung von Mindestabständen zu bestimmten zulässigen baulichen Nutzungen abhängig zu machen.

Die Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, waren in den Landesgesetzen zu regeln.

Der Freistaat Bayern hat von der ihm durch die Länderöffnungsklausel eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht und höhenbezogene Mindestabstände zur Wohnbebauung als Voraussetzung für eine Privilegierung vorgesehen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 21.11.2014 in der Bayerischen Bauordnung in Art. 82 BayBO als Voraussetzung für eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wurde festgelegt, dass Windkraftanlagen einen Mindestabstand von **10 H** (H = Nabenhöhe der Windkraftanlage zuzüglich Radius des Rotors) zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten müssen. Windkraftanlagen, die diesen Mindestabstand nicht einhalten, sind nicht mehr gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert.

Die Regelung in Art. 82 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) wurde eingeführt, um einen gerechten Ausgleich zwischen der Förderung erneuerbarer Energien einerseits und dem Schutz von Natur- und Landschaftsbild andererseits zu ermöglichen. Weiteres maßgebliches Ziel ist, dass der Ausbau der Windenergieanlagen nicht gegen den Willen der Bürgerinnen und Bürger vor Ort erfolgt.³

Um mehr geeignete Flächen für die Windkraft zu aktivieren, hat der Freistaat die Abstandsregelungen zu Privilegierung im November 2022 geändert und erweitert. Grundsätzlich wurde an der sogenannten **10H-Regelung festgehalten**, gleichzeitig wurden aber **6 Fallgruppen bestimmt, die von der sogenannten 10H-Regelungen ausgenommen werden**. Für diese Fallgruppen gilt jedoch einen **Mindestabstand von 1.000 m**.⁴

In der aktuellen Fassung der Bayerischen Bauordnung wurden der Art. 82 überarbeitet, sowie die Art. 82a und 82b mit weiteren Regelungen ergänzt.

Für das Fachkonzept zu beachtende Änderungen sind vor allem in Absatz 5 Art 82 BayBO enthalten. Demnach findet die 10-H-Abstandsregelung keine Anwendung auf folgende 6 Fallgruppen:

- in **Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft** im Sinn des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes oder auf Sonderbauflächen oder in Sondergebieten für Windkraft, die durch Flächennutzungsplan festgesetzt sind, errichtet werden,
- in einem **Abstand von höchstens 2 000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet** errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist,
- längs von **Haupteisenbahnstrecken** im Sinn des § 47b Nr. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), **Bundesautobahnen oder vier- oder mehrstreifigen Bundesstraßen in einer Entfernung von bis zu 500 m** errichtet werden; die in § 9 des Bundesfernstraßengesetzes geregelten Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen, sich aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergebende gesetzliche Mindestabstände sowie im Einzelfall darüber hinaus erforderliche Sicherheitsabstände sind hinzuzurechnen,

³ Bayerischer Landtag, Drucksache 18/23858 vom 3.8.2022, Begründung Seite 1

⁴ BayBO Art. 82a: § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, in den in Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 genannten Fällen nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1 000 m zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten. 2 Art. 82 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Im Fall des Art. 82 Abs. 4 findet Satz 1 keine Anwendung.

- die Voraussetzungen des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG in der am 31. August 2021 geltenden Fassung erfüllen,
- auf **militärischem Übungsgelände** errichtet werden oder
- im **Wald** im Sinn des Art. 2 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Waldgesetzes errichtet werden, wenn von der Mitte des Mastfußes zum Waldrand mindestens ein Abstand in Höhe des Radius des Rotors eingehalten wird; Voraussetzung ist, dass der Wald bereits am 16. November 2022 bestanden hat.

1.2.3 Folgen der Privilegierungsregelung und der Überleitungsvorschrift

Die Gemeinde Mühlhausen hatte bereits im Jahr 2014 vor Einführung der sogenannten 10H-Regelung mit der Planaufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Windenergieanlagen begonnen und hierzu ein Fachkonzept erstellt.

Nach erstmaliger Einführung der 10-H Regelung waren die Auswirkungen der relativen Privilegierung auf das Plangebiet zu überprüfen.

Bei der Beurteilung der Frage, auf welchen Flächen privilegierte Windkraftanlagen durch das Fachkonzept gesteuert werden sollen, bestand eine große Bandbreite der Möglichkeiten. Die Gemeinde Mühlhausen hatte eine räumliche Steuerung für alle Windkraftanlagen vorgenommen, die eine Gesamthöhe von mehr als 30 m aufweisen. Der damalige Stand der Technik ermöglichte Windkraftanlagen bis zu einer Gesamthöhe von ca. 200 m. Bei Anwendung der relativen Abstandsregelung (Höhenklassen) waren somit weiterhin privilegierte Windkraftanlagen innerhalb einer weiten Spanne von 300 bis 2.000 m möglich:

- 30 m Gesamthöhe x 10 = 300 m Mindestabstand
- 200 m Gesamthöhe x 10 = 2.000 m Mindestabstand

Im Planungsgebiet bestanden Abstände von bis zu 2.000 m zu den von der 10-H –Regelung betroffenen Siedlungen. Darüber war zu berücksichtigen, dass die Abstandsregelung nicht zu Wohnnutzungen im Außenbereich galt.

Im Ergebnis war festzustellen, dass bereits bei einer Windenergieanlage mit 150 m Gesamthöhe so gut wie keinerlei Flächen im Gemeindegebiet für eine privilegierte Nutzung dieser Referenzanlage übrigblieben (Abb. 1 im Folgenden).

Die Analyse ergab, dass zum damaligen Zeitpunkt erst bei einer Gesamthöhe von ca. 100 m mit einem erforderlichen Abstand von 1.000 m zu den Siedlungen mit Wohnnutzung wieder ausreichend Flächen im Gemeindegebiet privilegiert verfügbar wären (Abb. 2 im Folgenden). Zum damaligen Zeitpunkt war jedoch erkennbar, dass Anlagen in dieser Größenklasse nicht wirtschaftlich zu betreiben waren. Voranfragen oder Anträge für Windenergieanlagen dieser Größenklasse bestanden in den vergangenen Jahren im Gemeindegebiet nicht. Somit bestand zwischenzeitlich keine Erforderlichkeit, die räumliche Steuerung von privilegierten Windenergieanlagen durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan weiter zu betreiben.

Mit der Änderung der Privilegierungsregelung in der bayerischen Bauordnung im November 2022 hat sich innerhalb des Gemeindegebiets eine neue Situation ergeben. Insbesondere die Fallgruppe für privilegierte Windenergieanlagen in Waldflächen mit 1.000 m Siedlungsabstand wirkt sich auf das Gemeindegebiet erheblich aus. Eine Analyse ergab, dass privilegierte Windenergieanlagen an vielen Stellen im Gemeindegebiet durch die geänderte BayBO wieder zulässig sind (Karten 1.2 in der Anlage, Abb. 3 im Folgenden).

Die Analyse erfolgte unter Berücksichtigung der gesamten, aktuellen Privilegierungsregelung in der bayerischen Bauordnung. Im Ergebnis ist erkennbar, dass innerhalb von Waldflächen, im Umfeld von Gewerbe- und Industriegebieten und entlang der Bundesautobahn mit dem erforderlichen Mindestabstand von 1.000 m privilegierte Teilbereiche im Gemeindegebiet bestehen. Zudem erfolgte eine Analyse der relativen Privilegierung anhand der weiterhin geltenden 10-H Regelung unabhängig der von der Regelung ausgenommen 6 Fallgruppen. Diese Analyse erfolgte für eine Mindestanlagengröße von 100 m.

Diese Referenzgröße wurde angesetzt, da eine Steuerungswirkung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes erst ab dieser Größenordnung aktuell erfolgen sollte. Damit wird sichergestellt, dass unter Einbeziehung von Waldflächen der Windenergienutzung ausreichend Raum verschafft wird.

Für kleinere Anlagen soll nach dem Beschluss zur Weiterführung des Verfahrens zum sachlichen Teilflächennutzungsplan keine Steuerungswirkung nach § 30 Abs. 3 Satz 3 aktuell erfolgen.

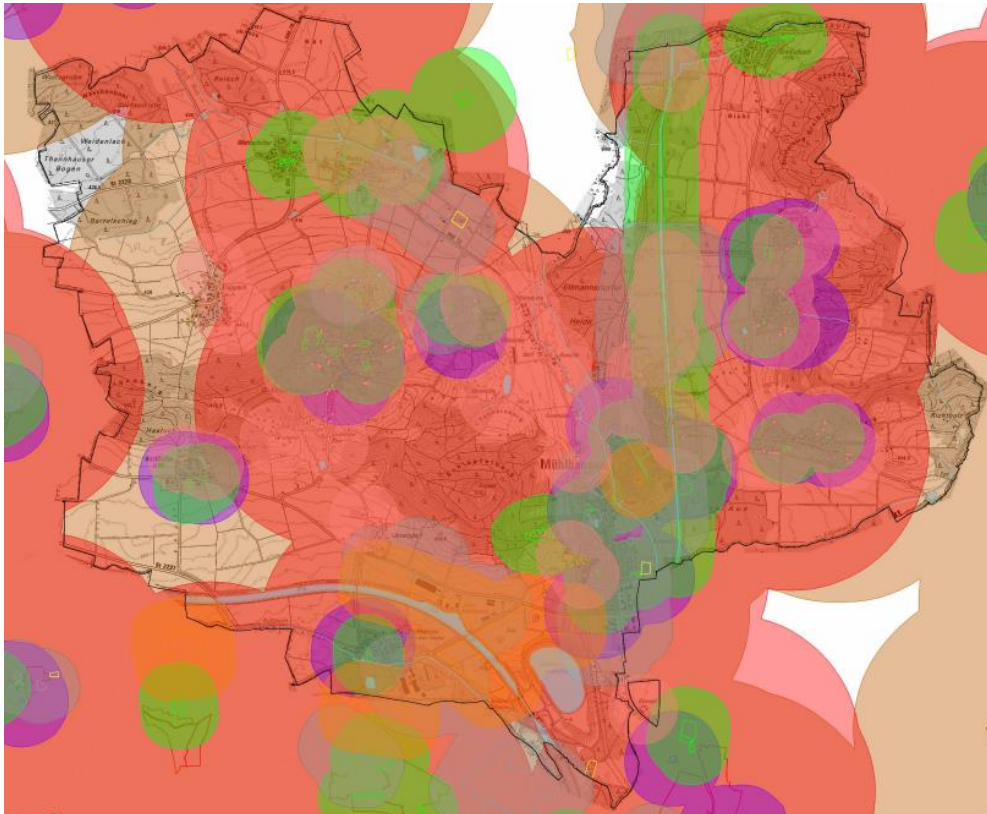


Abb. 1: Analyse 10H-Regelung zum Stand 2014 für eine Referenzanlage von 150 m Gesamthöhe

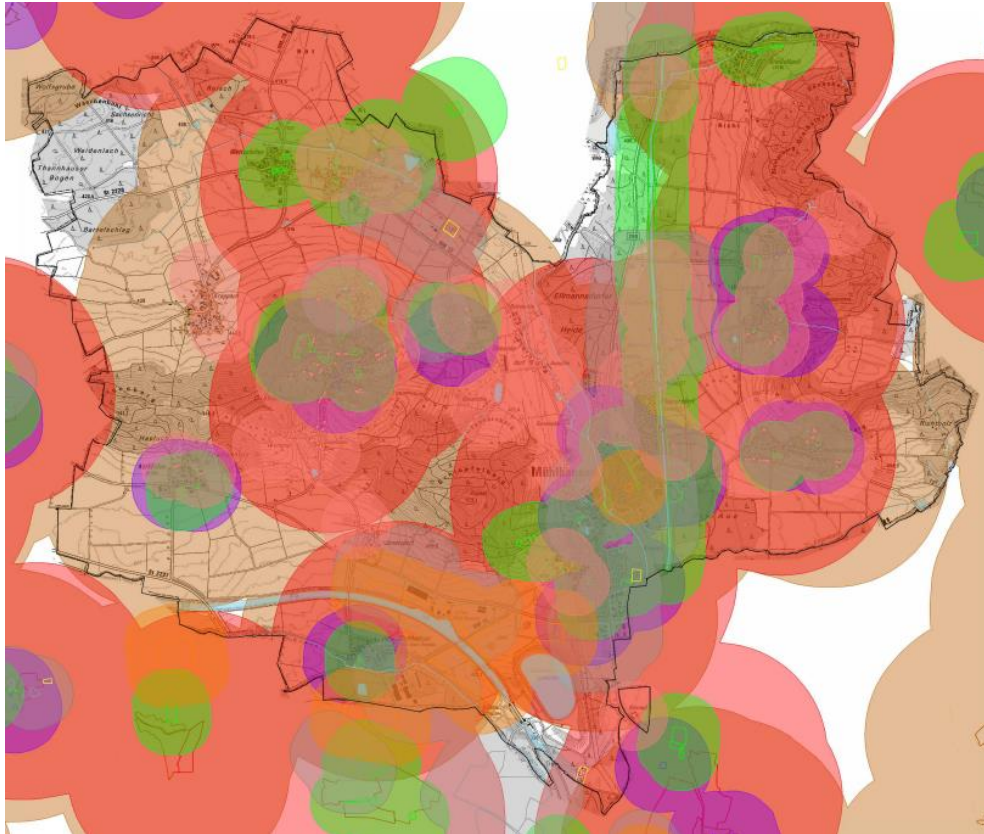


Abb. 2: Analyse 10H-Regelung zum Stand 2014 für eine Referenzanlage von 100 m Gesamthöhe

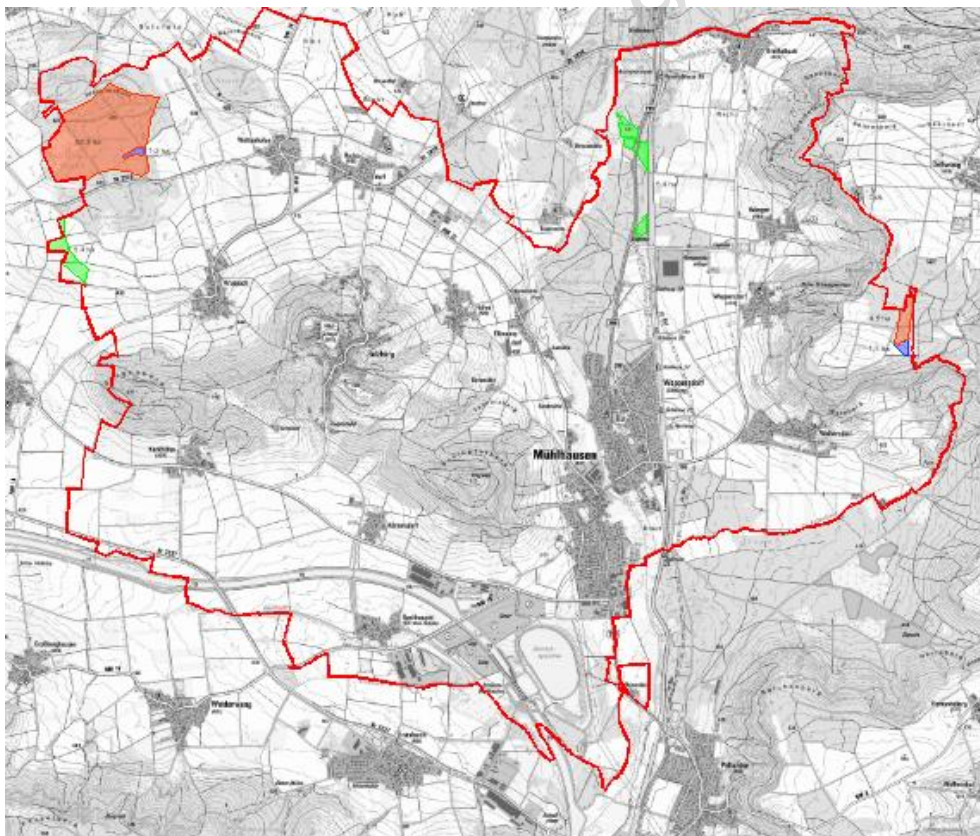


Abb. 3: Analyse 10H-Privilegierungsregelung zum Stand 2023, privilegierte Bereich für eine Anlage mit mehr als 100 m Gesamthöhe (schraffiert)

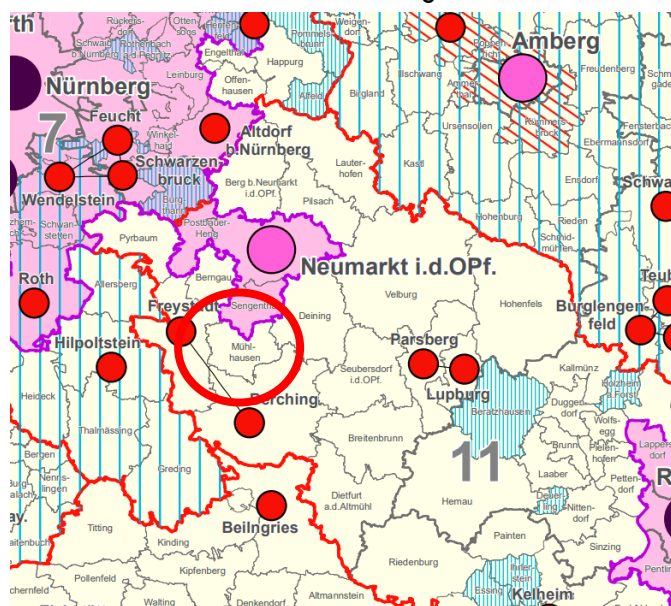
Nach Analyse der aktuellen Privilegierungsregelung erkannte der Gemeinderat die Notwendigkeit, den bisherigen Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Windenergieanlagen an die neue Rechtsgrundlage anzupassen und den Teilflächennutzungsplan als Konzentrationszonenplanung mit Ausschlusswirkung in der vom Gesetzgeber eingeräumten Übergangsfrist fertig zu stellen.

Für die vorgesehenen Konzentrationszonen sollte dabei entsprechenden gesetzlichen Vorgaben keine Höhenbeschränkung für zukünftige Windanlagen mehr gelten. Zudem wurde festgelegt, dass die räumliche Steuerungswirkung für Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m gelten soll. Damit wird sichergestellt, dass kleinere Anlagen unter Berücksichtigung der 10H-Regelung nicht grundsätzlich im gesamten Gemeindegebiet ausgeschlossen werden, da nach Analyse erkennbar war, dass die Konzentrationszonen weit überwiegend in Waldflächen liegen werden.

2 ALLGEMEINE PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.1 Lage und Größe des Untersuchungsgebietes

Gemäß des Landesentwicklungsprogrammes Bayern, Stand zum 01.06.2023, liegt das Gebiet der Gemeinde Mühlhausen im allgemeinen ländlichen Raum.



Quelle: Landesentwicklungsprogramm Bayern, 2023, Strukturkarte

Die Fläche des gesamten Untersuchungsgebietes des Fachkonzeptes beträgt ca. 3.689,9 ha.

2.2 Landes- und Regionalplanung/Raumordnung

2.2.1 In Aufstellung befindlicher Regionalplan Region 11 Regensburg

Der regionale Planungsverband hat beschlossen, auf Grundlage des Wind-an-Land-Gesetzes, der bayerischen Privilegierungsregelung und den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes ein regionale Steuerungskonzeptes zu erarbeiten und die erforderlichen **Vorranggebiete für die Windenergienutzung** im Regionalplan darzustellen.

Nach Anlage 1 des WindBG sind in Bayern

- **1,1 % der Landesfläche bis zum 31.12.2027 und**
- **1,8 % bis zum 31.12.2032**

auszuweisen.

Für die Ausweisung der 1,1 % Windenergiefläche im ersten Schritt bis zum 31.12.2027 hat der Freistaat Bayern beschlossen, dass dieser Flächenbeitragswert für alle Regionen gleichermaßen gilt. Eine Festlegung des zweiten Teilflächenwertes bis zum 31.12.2032 für die jeweiligen Regionen ist bisher noch nicht erfolgt.

Eine Beachtungs- oder Berücksichtigungspflicht für die Bauleitplanung besteht derzeit noch nicht. Dennoch erfolgte bereits frühzeitig eine Abstimmung der Planungsinhalte.

2.2.2 Ziele des wirksamen Regionalplanes:

BI, 2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Die Abgrenzung der Gebiete bestimmt sich nach Karte 3 „Landschaft und Erholung“ sowie nach der ersten Tekturkarte zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ und Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteile des Regionalplanes sind.

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden bestimmt:

(...) (3) Zeugenberge im Albvorland

(...) (6) westlicher Albtrauf

(...) (8) Talbereiche der Weißen und der Schwarzen Laber und des Lauterachtals

BI, 6 Pflegemaßnahmen in der freien Landschaft

(Z) 6.1 Auf die Freihaltung charakteristischer Täler im Jura, im Oberpfälzer und Bayerischen Wald soll hingewirkt werden.

(Z) 6.2 Trockenrasen und Wacholderheiden im Jura sollen erhalten werden

BIV, 2.5 Fremdenverkehr

(Z) 2.5.4 In folgenden Gemeinden mit bisher geringer Fremdenverkehrsintensität soll das Angebot an fremdenverkehrswirksamen Einrichtungen in Abstimmung mit den Einrichtungen benachbarter Gemeinden ergänzt werden: (...)

- im Bereich des Oberpfälzer Jura in Beratzhausen, Essing, Kallmünz, Mühlhausen und Velburg

BVII, 2 Erholungsgebiete und Erholungsschwerpunkte

(Z) 2.2 In Erholungsschwerpunkten soll eine Vielfalt von Erholungseinrichtungen und Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung angeboten werden. Die Erholungsnutzung soll dort grundsätzlich Vorrang vor störenden anderen Nutzungen erhalten. Erholungsschwerpunkte sollen ausgebaut werden:

(...)- im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. in den Orten Berching, Breitenbrunn, Dietfurt a.d.Altmühl, Mühlhausen - Sulzbürg, Parsberg und Velburg; (...)

BX, Energieversorgung

(Z) Der weitere Ausbau der Energieversorgung soll in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen. Die Energieversorgung soll auch dazu beitragen, die Standortvoraussetzungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere in den zentralen Orten und an den Entwicklungsachsen, zu verbessern.

Das in **Aufstellung befindliche Ziele des Regionalplanes** nach Entwurf der Fortschreibung des Kapitels **Energie (BX Energieversorgung, 1.2 Windkraft)** von Juli 2013 ist durch den Beschluss, den Regionalplan an die neue Gesetzeslage anzupassen, für das vorliegende Fachkonzept im Wesentlichen nicht mehr relevant.

2.2.3 Landesentwicklungsprogramm (Stand 1.6.2023)

Nach **Ziel 6.2.1** sind erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Nach **Ziel 6.2.2** ist in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten **Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen** in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zu erreichen des landesweiten Flächenbeitragswert des nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Die Steuerungskonzepten haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepten entsprechen.

Nach dem **Grundsatz 6.2.2** können in den Regionalplänen ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt werden.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowering Veränderungen zweckmäßig sind.

3 Inhalt des Fachkonzepts

3.1 Für Windkraftanlagen nach planungsrechtlichen Vorgaben oder tatsächlich nicht geeignete Bereiche (harte Tabuzonen)

3.1.1 Siedlungsflächen und gesetzlicher Mindestabstand

Für die zur planerischen Steuerung vorgesehenen Windkraftanlagen von mehr als 100 m Gesamtanlagenhöhe im Außenbereich scheiden im Zusammenhang bebaute Siedlungsflächen, Siedlungsflächen mit Bebauungsplänen und in den Innenbereich durch Satzungen nach §§ 34, 35 Abs. 6 BauGB einbezogene Flächen grundsätzlich aus, da das Planungsziel der Ausschlusswirkung nur die Steuerung des Außenbereiches nach § 35 BauGB umfasst.

Die Vorgaben bzgl. der Siedlungsflächen wurden zum 21.11.2014 erstmals durch die sog. 10-H-Entprivilegierungsregel ergänzt. Die BayBO wurde um die folgenden Vorgaben ergänzt:

Art. 82 Abs. 1 und 2 BayBo

(1) § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) - sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind - und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten.

(2) Höhe im Sinn des Abs. 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude, das im jeweiligen Gebiet im Sinn des Abs. 1 zulässigerweise errichtet wurde bzw. errichtet werden kann.

Desweiteren wurde die BayBO zum 16.11.2022 um folgende Vorgaben ergänzt:

Art. 82a BayBO Feste Abstandsvorschriften für Windenergieanlagen

§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, in den in Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 genannten Fällen nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten. Art. 82 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Im Fall des Art. 82 Abs. 4 findet Satz 1 keine Anwendung.

Nach Art. 82 Abs. 1 BayBO sind damit Windkraftanlagen nur noch privilegiert zulässig, wenn sie zu zulässigen Wohnnutzungen Abstände von mind. dem 10-fachen ihre Höhe einhalten, sowie nach Art. 82a BayBO einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in im Zusammenhang bebauten Orten einhalten. In Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 – 6 BayBO sind Ausnahmen dazu genannt.

Die Einstufung der Wohnnutzungen gem. Art. 82 Abs 1 BayBO in Gebiete nach § 30 BauGB, §34 BauGB, §35 Abs. 6 BauGB und nicht berücksichtigtes Außenbereichswohnen erfolgt u.a. auf Basis des Flächennutzungsplanes.

Das Landratsamt Neumarkt i.d. Opf hat für den gesamten Landkreis alle Ortschaften der einzelnen Kommunen bereits zur Phase der Vorentwurfsbearbeitung untersucht und eine Einstufung in „im Zusammenhang bebaute Orte“ nach §34 BauGB und in Splittersiedlungen (Außenbereich) vorgenommen. Anhand dieser Vorgaben und nach den Vorgaben des in Neuauaufstellung befindlichen Flächennutzungsplans wurden die Ortschaften im vorliegenden sachlichen TFNP klassifiziert.

Für den Gemeindebereich Mühlhausen wurden die folgenden Ortschaften als im Zusammenhang bebaute Ortsteile definiert:

Mühlhausen, Bachhausen, Greißelbach, Hofen, Körnersdorf, Kerkhofen, Kruppach, Rocksdorf, Sulzbürg, Wangen, Wappersdorf, Weiherdorf, Wettenhofen

Splittersiedlungen im Außenbereich sind die folgenden Ortsteile und Weiler:

Aumühle, Belzlmühle, Ellmansdorf, Gänsmühle, Herrenau, Kanalschleuse 28,29,30, Reismühle, Sandmühle,

Splittersiedlungen fallen prinzipiell nicht unter den Schutz der 10-H-Entprivilegierungsregel, sind aber nach § 249 Abs. 10 BauGB in Bezug auf eine optisch bedrängende Wirkung ebenfalls geschützt:

*„Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der **Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage** entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“*

In diesem Sinne wurden im Fachkonzept mit einer **Höhenklasse** für Windenergieanlagen über 100 m für mit dem erforderlichen Abstand ermittelt, in welchen Bereichen für diese Windenergieanlagen ab 100 m Gesamthöhe privilegiertes Baurecht im Außenbereich besteht.

Bei 100 m Gesamthöhe der Windenergieanlagen ist in einem Abstand von bis zu 200 m um die baulichen Anlagen mit Wohnzwecken davon auszugehen, dass der Genehmigung einer Windenergieanlage die **optisch bedrängende Wirkung** grundsätzlich entgegensteht. Auch wenn der Gesetzgeber innerhalb dieses Abstandes vom zweifachen der Höhe der Windenergieanlage kein Bauverbot für Windenergieanlagen ausspricht, dürfte eine Genehmigung in diesem Bereich regelmäßig scheitern, da insbesondere bei der gesteuerten Größenklasse von mehr als 100 m Gesamthöhe auch die gesetzlichen Lärmgrenzwerte bei einem Abstand von weniger als 200 m (auch bei Einzelanlagen) nicht einzuhalten sind⁵.

Sofern für den Plangeber **Zweifel an der korrekten Einstufung** als harte und weiche Tabuzonen bestehen, können zweifelhafte, nicht eindeutig rechtsichere harte Tabuzonen auch begründet als

⁵ OVG Lüneburg 12 KN 226/17

städtebauliche, weiche Tabuzonen im Fachkonzept berücksichtigt werden⁶. Von dieser Möglichkeit macht die Gemeinde Mühlhausen Gebrauch.

Bei der Sicherstellung des **Substanzgebotes** ist nach Abwägung aller vorliegenden Belange jedoch zu prüfen, ob auch das erforderliche Verhältnis zwischen Eignungsflächen nach Abzug aller harten Tabuzonen und den tatsächlich ausgewiesenen Konzentrationszonen der Windenergie-nutzung ausreichend substantielle Raum verschafft.

Diese Überprüfung von nicht eindeutig in Gesetzen festgelegten, im Rahmen des Fachkonzeptes lokalisierbaren harten Tabuzonen, ist in der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan als Ergebnis der Endabwägung dargelegt.

Die Ergebnisse der Anwendung harter Ausschlusskriterien sind in den **Karten 2.1 und 2.2** zur Anlage des Fachkonzeptes dargestellt.

3.1.2 Verkehr und Infrastruktur

Straßenflächen:

Innerhalb der Bauverbotszonen ist eine WKA nicht zulässig. In der Regel wird auch die vom Rotor überstrichene Fläche aus Gründen der Sicherheit und der Ansprüche der Straßenbaulastträger nicht für eine WKA in Frage kommen.

Für die Abstände der verschiedenen Straßenkategorien sind somit folgende Mindestabstände ab dem Fahrbahnrand als **harte Kriterien** anzusetzen:

- 40 m Abstand zu Bundesautobahnen (im Gemeindegebiet nicht vorhanden)
- 20 m Abstand zu Bundes- und Staatsstraßen
- 15 m Abstand bei Kreisstraßen

Bahnlinien:

Zu Bahngleisen wird entsprechend Art. 6 BayESG ein

- 50 m Abstand als **hartes Ausschlusskriterium** angesetzt (im Gemeindegebiet nicht vorhanden)

Entsprechend der Wind-Freileitungsnorm EN 50341 und EN 50423 werden folgende Abstände zu Hochspannungsfreileitungen als harte Ausschlusskriterien berücksichtigt:

- Ab 110-kV Freileitungen: (ca. dreifacher Rotordurchmesser kleinerer Anlagen)
100 m als **hartes Kriterium** gem. EN 50341 und EN 50423 3-facher Rotordurchmesser kleinerer Anlagen (keine im Gemeindegebiet vorhanden)
- Bundeswasserstraße Main-Donau-Kanal

3.1.3 Artenschutzrechtliche Ausschlussbereiche

Nach §45b BNatSchG „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ gelten die nachfolgenden Vorgaben für die im Gesetz definierten **kollisionsgefährdeten Brutvogelarten**.

(1) Für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, gelten die Maßgaben der Absätze 2 bis 5.

⁶ AGATZ Monika (2023) Windenergiehandbuch, 19.Ausgabe, S. 385; OVG Lüneburg 12 LB 64/11; OVG Magdeburg 2 L 1/13; OVG Münster 2 D 95/15.NE; OVG Lüneburg 12 KN 75/18

(2) *Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** der den Brutplatz nutzenden Exemplare **signifikant erhöht**. (...)*

(4) *...Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes nach Satz 1 (Bereiche, die größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich sind), sind behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich.*

Aktuelle Angaben von besetzten Brutplätzen konnten durch die zuständigen Naturschutzbehörden am Landratsamt Neumarkt und an der Regierung der Oberpfalz innerhalb der schriftlich angefragten Frist bis zum Billigungsbeschluss nicht bereitgestellt werden.

Als behördliche Datenquelle wurden deswegen die Artenschutzkartierungen des Landesamtes für Umwelt herangezogen. Als Brutplätze der in Anlage 1 des BNatSchG genannten Arten wurden in der Artenschutzkartierung die Statusmeldungen A (mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung), B (wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht) und C (gesichertes Brüten / Reproduktion) herangezogen, von denen aus die erforderlichen Schutzabstände nach Anlage 1 für den Nahbereich berücksichtigt wurden.

Diese Schutzabstände des **Nahbereiches sind als harte Tabuzone** im Fachkonzept berücksichtigt. Nach BNatSchG ist das Tötungsrisiko für windkraftrelevante Brutvogelarten im Nahbereich signifikant erhöht. Auch wenn das Gesetz kein Verbot für das Errichten von Windenergieanlagen im Nahbereich enthält, dürfte regelmäßig das signifikant erhöhte Tötungsrisiko einer Genehmigung entgegenstehen. Die rein theoretische Möglichkeit einer Befreiung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG führt nicht zwangsläufig zu einem weichen Tabukriterien. Bestehen zu gesetzlichen Verboten Abweichungsmöglichkeiten durch Ausnahmen und Befreiungen, so kommt es für die Einstufung im Rahmen des Planverfahrens auf die objektiv bestehende Befreiungslage an, wobei der Stellungnahme der jeweiligen Fachbehörde eine gewichtige Indizwirkung zukommt.

Ein **darüber hinaus** gehender, aus Artenschutzleitfäden abgeleiteter **Abstandsradius** um ein einzelnes aktuell kartiertes Individuum erscheint **wenig sachgerecht**, da sich das betroffene Individuum schon im nächsten Jahr nicht mehr auf der ausgeschlossenen, sondern auf der ausgewählten Fläche befinden kann. Für die Prüfung und abschließende Regelung eines kurzzeitig fluktuierenden Belangs wie der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ist die langfristig ausgerichtete Perspektive der Bauleitplanung deshalb grundsätzlich kein geeigneter Rahmen.⁷

Sofern für den Plangeber **Zweifel an der korrekten Einstufung** als harte und weiche Tabuzonen bestehen, können zweifelhafte, nicht eindeutig rechtsichere harte Tabuzonen auch begründet als städtebauliche, weiche Tabuzonen im Fachkonzept berücksichtigt werden⁸. Von dieser Möglichkeit macht die Gemeinde Mühlhausen Gebrauch.

Bei der Sicherstellung des **Substanzgebotes** ist nach Abwägung aller vorliegenden Belange jedoch zu prüfen, ob auch das erforderliche Verhältnis zwischen Eignungsflächen nach Abzug aller harten Tabuzonen und den tatsächlich ausgewiesenen Konzentrationszonen der Windenergienutzung ausreichend substantielle Raum verschafft. Diese Überprüfung von nicht eindeutig in Gesetzen festgelegten, im Rahmen des Fachkonzeptes lokalisierbaren harten Tabuzonen, ist in der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan als Ergebnis der Endabwägung dargelegt.

⁷ AGATZ Monika (2023) Windenergiehandbuch, 19. Ausgabe, S. 413

⁸ AGATZ Monika (2023) Windenergiehandbuch, 19. Ausgabe, S. 385; OVG Lüneburg 12 LB 64/11; OVG Magdeburg 2 L 1/13; OVG Münster 2 D 95/15.NE; OVG Lüneburg 12 KN 75/18

3.1.4 Schutzgebietsverordnungen

Im Untersuchungsgebiet stehen folgende Schutzgebiete gemäß den geltenden Verordnungen als harte Ausschlussgebiete einer WKA entgegen:

- Wasserschutzgebiete Zone I und II
- Naturschutzgebiete (keine im Gemeindegebiet vorhanden)
- FFH-Gebiete innerhalb von Landschaftsschutzgebieten gem. §26 Abs. 3 BNatSchG (im Gemeindegebiet nicht vorhanden)
- Vogelschutzgebiete
SPA-Gebiete (EU-Vogelschutzgebiete) sind dann als harte Tabuzone von einer Überplanung mit WKA ausgeschlossen, wenn windkraftrelevante Vogelarten maßgebend für den Schutzzweck sind⁹. (keine im Gemeindegebiet vorhanden)
- Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile (meist sehr kleinflächig, nicht dargestellt)

3.1.5 Fachplanungsrechtliche Ausschlussgebiete

Aufgrund der geltenden Fachgesetze und Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung scheiden folgende Bereiche für WKA aus:

- Schutzwald nach Art. 10 BayWaldG (keine Betroffenheit nach Angabe der Fachbehörde im frühzeitigen Verfahren)
- Bannwald nach Art. 11 BayWaldG (keine Betroffenheit nach Angabe der Fachbehörde im frühzeitigen Verfahren)
- Erholungswald Intensitätsstufe I nach Art 12 BayWaldG (liegt nicht vor)
- Naturwaldreservate nach Art 12a BayWaldG (liegt nicht vor)
- Vorranggebiete Rohstoffabbau

3.1.6 Luftverkehrstechnische Ausschlussgebiete

Flugplätze:

Die Platzrunde ist nach einschlägiger Rechtsprechung einer Genehmigung nicht zugänglich und somit hartes Ausschlusskriterium¹⁰. Keine Flugplätze im Gemeindegebiet vorhanden.

Flugsicherungsanlage:

Nach Energieatlas im Gemeindegebiets kein Anlagenschutzbereich vorhanden. Für diese Bereiche ist eine gutachterliche Bewertung nach der neueren Rechtsprechung nicht mehr sinnvoll, da eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit von Anlagen nach § 18a LuftVG sich nicht nach tatsächlichen, technischen Aspekten bestimmt, sondern ausschließlich aus der konstitutiv wirkenden Feststellung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung. Durch die hohe Schwelle für die Feststellung einer Vollzugsunfähigkeit des Planes kann im Anlagenschutzbereich nicht von vornherein und dauerhaft von einem unüberwindlichen Hindernis für den Bau von Windenergieanlagen ausgegangen werden, wenn die Luftfahrtbehörde tatsächlich nur eine Empfehlung, nicht aber eine Forderung der Freihaltung abgibt.¹¹

Der Anlagenschutzbereich kann somit nicht als harte Tabuzone angesetzt werden.

Weiche Ausschlusskriterien werden unter Punkt 3.2.12 erläutert.

⁹ OVG Lüneburg 12 KN 182/17

¹⁰ VGH Mannheim 3 S 526/20

¹¹ AGATZ Monika (2023) Windenergiehandbuch, 19. Ausgabe, S. 417

3.1.7 Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes

Das Gemeindegebiet liegt in einem militärischen Interessensbereich des Flugplatzes Ingolstadt. Harte Kriterien sind auf diesen Bereich nicht anzuwenden.

3.1.8 Unbenannte öffentliche Belange aufgrund einschlägiger Rechtsprechung – Seismologische Stationen

Für das Gemeindegebiet Mühlhausen liegt keine Betroffenheit vor.

3.1.9 Zusammenfassung

Im gesamträumlichen Fachkonzept eignen sich prinzipiell Flächen nach Anwendung der harten Tabuzone und unter Berücksichtigung der nicht privilegierten Flächen in Höhenklassen:

Die Darstellung der harten Ausschlussflächen mit Berücksichtigung der nicht privilegierten Flächen gem. 10H-Regelung ist in den Karten 2.1 und 2.2 dargestellt.

Im Ergebnis verbleiben **1.923 ha**, dies entspricht ca. **52,1 %** des Untersuchungsgebietes.

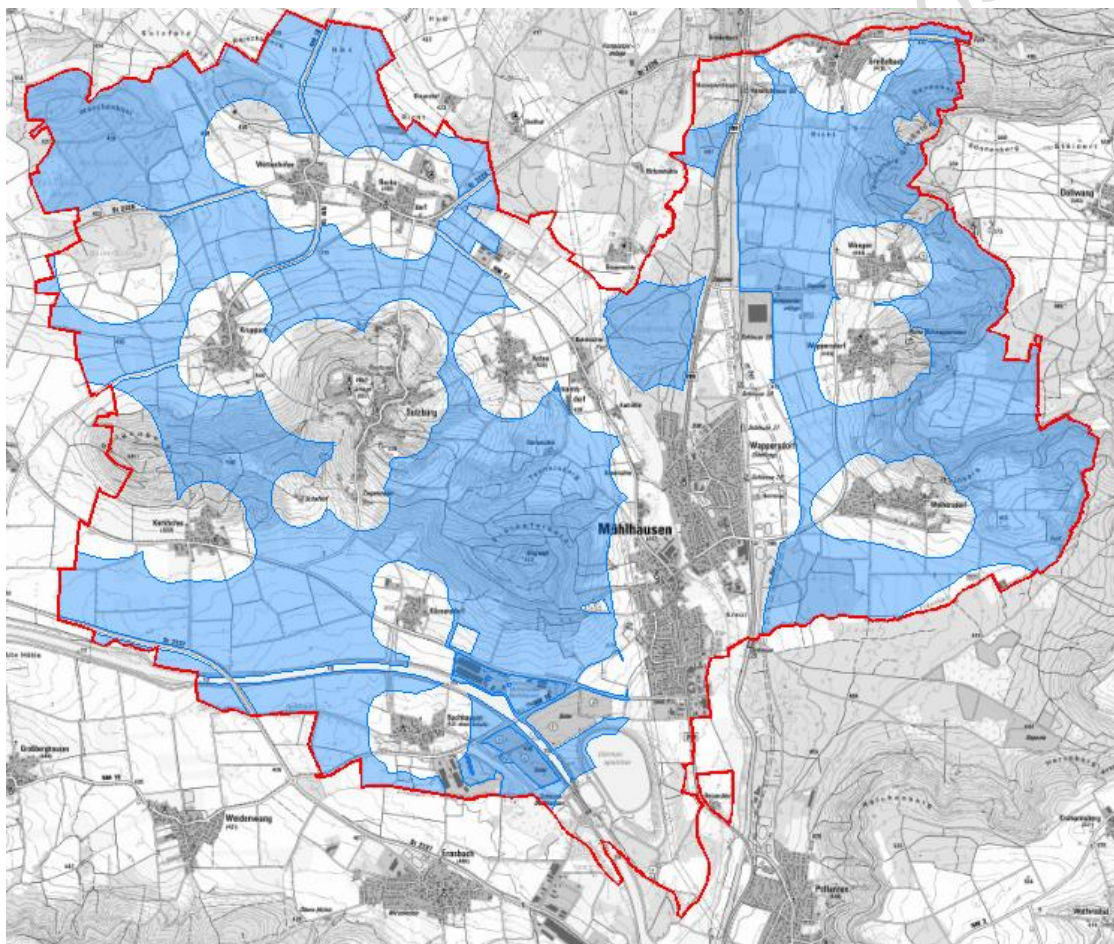


Abb.: Verbleibende Flächen (blau) nach Abzug der harten Tabuzonen

3.2 Für Windenergieanlagen nach städtebaulichen Zielen nicht geeignete Bereiche (weiche Tabuzonen)

3.2.1 Immissionsschutz und optisch bedrängende Wirkung

Optisch bedrängende Wirkung, § 249 Abs. 10 BauGB

Für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht geeignet sind diejenigen Bereiche um die Siedlungsflächen mit Wohnräumen oder Arbeitsplätzen, innerhalb derer sich nach BImSchG oder den technischen Anleitungen aufgrund von Schattenwurf, Lärmwertüberschreitungen oder unzulässiger optisch bedrängender Wirkung eine Genehmigung so gut wie nicht erreichen lässt.

Nach den Vorgaben des § 249 BauGB wurde die **Untergrenze für optische bedrängende Wirkungen** bei einer zweifachen Anlagenhöhe festgelegt. Nachdem die räumliche Steuerung der vorliegenden Planung Anlagen ab 100 m einschließt, wäre nach planungsrechtlichen Vorgaben ein unterer Mindestabstand von lediglich ca. 200 m als Ausschlusskriterium auch für Splittersiedlungen anzusetzen.

Nachdem in der Fachliteratur und in der Rechtsprechung die Festlegung eines **Mindestabstandes vom zweifachen der Anlagenhöhe auf Grundlage von § 249 Abs. 10 BauGB** als harte Tabuzonen noch nicht endgültig geklärt ist, hat die Gemeinde Mühlhausen im Rahmen des Fachkonzepts den erforderlichen Mindestabstand aufgrund optisch bedrängender Wirkung als städtebauliches Kriterium geprüft und bewertet. Über einem Abstand von lediglich 200 m für Anlagen von mehr als 100 m Gesamthöhe ist unter Berücksichtigung derzeitigen Standes der Technik mit Anlagen von deutlich mehr 200 m Gesamthöhe festzustellen, dass auch bei topographisch bewegtem Gelände regelmäßig von **erheblichen Auswirkungen auf die Wohnnutzung** der Ortsteile und Splittersiedlungen mit Wohnnutzung auszugehen ist. Mit einer Anlagenhöhe deutlich über der Endwuchshöhe von Waldbäumen können auch Elemente der Siedlungen und der Landschaft wie z. B. Gebäude, Scheunen, Gehölzbewuchs oder die natürlich vorhandene Geländetopographie den Sichtbezug nicht vollständig unterbinden. Erhebliche Auswirkungen sind somit weitgehend für jeden Einzelfall zu erwarten. Aus diesem Grund legt die Gemeinde Mühlhausen diesen Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe **hilfsweise als weiches Tabukriterium** fest.

Lärmschutz

Die Vorgaben der **TA Lärm** sind davon getrennt zu betrachten. Die zulässigen Nachtwerte der Mischbauflächen und Wohnbauflächen liegen zwischen 35 und 45 dB(A). Für die Ermittlung des untersten Mindestabstandes, innerhalb dessen keine WKA planungsrechtlich möglich sind, müssen Anlagen im unteren Bereich der geplanten Steuerung angesetzt werden. Bei einer Gesamtanlagenhöhe von ca. 50m entspricht dies in etwa einer Anlagenleistung von 0,3 bis 0,5 MW. Die Schalleistungspegel liegen hier bei ca. 100 bis 103 dB(A). Die von einer derartigen Anlage erzeugten Beurteilungspegel liegen bei knapp 300 m Abstand bei 45 dB(A) am Immissionsort, bei ca. 400 m bei 40 dB(A) und bei ca. 600 m bei 35 dB(A)¹²¹³.

Vor dem Hintergrund der Entwicklung immer größerer und leistungsstarker Anlagen wurde im Jahr 2011 im LANUV neue Untersuchungen zum Immissionsschutz bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen erarbeitet¹⁴. Diese beruhen auf der Annahme, dass bei der Neuplanung von Windenergieanlagen nicht wie bisher von max. 2 MW-Anlagen, sondern grundsätzlich von 3 MW-Anlagen ausgegangen werden muss, da der Trend verstärkt von 2 MW-Anlagen zu 3 MW-Anlagen geht. Dabei ist hinsichtlich der Schallemissionen davon

¹² Eidg. Materialprüfungs- und Forschungsanstalt, Abteilung Akustik, Dübendorf, 22. Januar 2010, Untersuchungsbericht Nr. 452'460, int. 562.2432

¹³ Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen(2002), Materialien Nr. 63: Windenergieanlagen und Immissionsschutz

¹⁴ Piorr 12.07.2011: Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/pdf/E2_AusweisungVonWindvorrangzonen.pdf.

auszugehen, dass der Schalleistungspegel von 3 MW-Anlagen im Normalbetrieb bei etwa LWA = 105 dB(A) liegt. Falls Anlagen nachts schallreduziert betrieben werden, beträgt der LWA etwa 102 dB(A). Unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags von 2,5 dB(A) ergibt sich ein LWA = 107,5 dB(A) für nicht schallreduziert betriebene und der LWA = 104,5 dB(A) für schallreduziert betriebene Anlagen. Der schallreduzierte Betrieb bedeutet, dass die Anlagen nur nachts bei sehr hohen Windgeschwindigkeiten gedrosselt bzw. abgeschaltet werden müssen, was den wirtschaftlichen Ertrag nicht erheblich schmälert. Die daraus zu folgenden Abstände bei Normalbetrieb (schallreduziertem Betrieb) liegen:

Nachtwerte	45 dB(A) M-Bauflächen	40 dB(A) WA-Gebiete	35 dB(A) WR-Gebiet
Bei Einzelanlagen	450 m (320 m)	660 m (520 m)	980 m (770 m)
Bei Windpark 5 Anlagen	640 m (490 m)	1.000 m (780 m)	1.490 m (1.200 m)

Im Hinblick auf den erforderlichen (Schall-)Schutz von Baugebieten, aber auch im Hinblick auf das Ziel, substantiell Raum für die Entwicklung von Windkraftanlagen zu schaffen, erscheinen die bayerischen Winderlass empfohlenen Abstände als sachgerecht, wenn man der Beurteilung Schutzabstände zu Baugebieten für einen Windpark mit drei bis fünf Anlagen und einem schallreduzierten Betrieb zu Grunde legt.

Die folgenden Vorgaben folgen den Vorgaben der TA Lärm und werden **daher im Rahmen der weichen / städtebaulichen Kriterien als Mindestabstände aus immissionsschutzrechtlichen Gründen** erachtet.

Außenbereichswohnen	300 m
Gewerbegebiete	300 m
Störungsempfindliche öffentliche Grünflächen (z.B. Parkanlagen, Friedhöfe, Anlagen zur Freizeitanwendung (Sportplätze, Spielplätze))	300 m
Sondergebiete nach Störempfindlichkeit im Einzelfall: z.B. SO Photovoltaikanlagen, Tropfsteinhöhle, Golfplatz etc.	300 m
SO Umweltbildung und z.B. Kliniken, Klöster	1000 m
Gemeinbedarfsflächen	400 m

gemäß Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans der Kommune, bzw. nach Einstufung des Landratsamtes Neumarkt i. d. Opf..

Nur bei Einhaltung dieser schalltechnischen Mindestabstände lässt sich für den heutigen Stand der Windkraftnutzung substantiell verfügbarer Raum schaffen. Geringere Abstände würden Flächen ergeben, die für die Windkraftnutzung nicht gesichert zur Verfügung stünden. Einer Planung von Konzentrationszonen in Flächen mit geringeren Siedlungsabständen würde die Erforderlichkeit nach den Vorgaben des Baugesetzbuches fehlen.

Durch den derzeitigen Stand der Technik mit deutlich größeren und leistungstärkeren Anlagen ist festzustellen, dass Mindestabstände von wenigen 100 m aus lärmschutzrechtlichen Gründen zu gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen nicht mehr ausreichen.

Bei der Erstellung des Vorentwurfs war in der Abwägung hinsichtlich der Siedlungsabstände auch der in Aufstellung befindliche Regionalplan zur Windkraftsteuerung zu berücksichtigen.

Im Planaufstellungsverfahren wurden deshalb folgende, allgemein als schalltechnisch unproblematisch Vorsorgeabstände angesetzt:

Wohnbauflächen	1.000 m
Gemischte Bauflächen	1.000 m
Außenbereichswohnen	1.000 m
Gewerbegebiete	300 m

(Sondergebiete nach Störepfindlichkeit im Einzelfall)

gemäß Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan der Kommune.

Die planende Gemeinde hat ihre Entscheidung zur Darstellung der Konzentrationszonen und zur Festlegung des Siedlungsabstandes nicht alleine auf lärmschutztechnische Aspekte zu beschränken. Vielmehr ist eine Vielzahl von Aspekten für den nach städtebaulichen Kriterien gewählten Siedlungsabstand maßgebend.

Ein wichtiger Aspekt ist das Ziel, ausreichend realisierbare und möglichst konfliktarme Flächen für die Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen. Die derzeitige Entwicklung größerer, leistungsstarker Anlagen mit höheren Schalleistungspegeln führt zwangsläufig auch zu größeren Siedlungsabständen. Derzeit besteht der Trend zu deutlich größeren Gesamthöhen der Windenergieanlagen. Zusätzlich zu den lärmetechnischen Auswirkungen gewinnt dadurch insbesondere die optische Auswirkung auf die Belange der nächstgelegenen Wohnnutzungen und Arbeitsplätze, die wohnortnahe Erholungsnutzung sowie das Landschaftsbild an Bedeutung.

Ab einer gewissen Gesamthöhe reicht der lärmschutztechnische bedingte Abstand dann für eine ausreichende Berücksichtigung dieser genannten Belange nicht mehr aus. Die optischen Wirkungen auf die nächstgelegene Wohnbevölkerung sowie die Auswirkungen auf die Feierabendholung an Übergängen der Siedlungen zur freien Landschaft nehmen mit zunehmender Anlagenhöhe exponentiell zu.

Die Gemeinde und der beauftragte Planer haben sich in der planerischen Entscheidung zudem mit den weiteren Emissionen beschäftigt. Insbesondere die häufig umstrittenen, potentiellen Auswirkungen des Infraschalls haben die planende Gemeinde zur Überzeugung kommen lassen, die Erhöhung der derzeitig eingeführten lärmetechnisch notwendigen Abstände zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen im Rahmen des Konzepts zu überdenken.

Es war für die planende Kommune deshalb bereits in der Aufstellung des gesamträumlichen Fachkonzepts zu prüfen, ob diese erkennbaren Konflikte durch eine maßvolle Erhöhung des Siedlungsabstandes noch zu ausreichend substantiellen Raum für die Windkraftnutzung führen kann.

In dieser Abwägungsentscheidung war auch die politische Zielvorgabe hinsichtlich der Länderöffnungsklausel zur Abstandsregelung bei Windenergieanlagen sowie die in Bayern zwischenzeitlich umgesetzte, maximale Mindestabstandsfläche zu berücksichtigen. Auch wenn diese Mindestabstände für ausgewiesene Windenergiegebiete nicht grundsätzlich anzuwenden sind, ist in der Abwägung der städtebaulichen Ziele für die Gemeinde Mühlhausen dieser Mindestabstand auch unter Berücksichtigung der bisher bekannten schalltechnischen Untersuchungen von Windparks im Planungsraum erkennbar, dass selbst von den Windenergieprojektanten ein Mindestabstand von (800 m), besser 1.000 m angesetzt wird, um lärmetechnisch unzulässige Auswirkungen zu vermeiden. Der Plangeber ist auch nicht verpflichtet, Nutzungen bis an die Grenze dessen zu ermöglichen, was anhand des Immissionschutzrechtes gerade noch zulässig ist. Er kann seine planerischen Befugnisse dazu nutzen, seine Planung am Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auszurichten¹⁵.

Eine maßvolle Erhöhung des Abstandes zu Siedlungsgebieten mit zulässigen Wohnnutzungen im Teilflächennutzungsplan war unter Berücksichtigung dieser Vorgaben im

¹⁵ BVerwG 4 C 15.01; zuletzt OVG Brandenburg 2 A 1.19

Planaufstellungsverfahren notwendig. Die Gemeinde Mühlhausen hatte sich bereits im bisherigen Planaufstellungsverfahren vorbehalten, die Siedlungsabstände weiter anzupassen.

Im Fachkonzept wurde der Siedlungsabstand für Wohn- und Mischgebiete auch wegen der bestehenden Vorbelastungen durch die vorhandenen Anlagen erhöht. Es verbleiben genügend, gut geeignete und ausreichend große Fläche für die Konzentration von Windenergieanlagen.

Damit sind folgende Schutzabstände als Abwägungsentscheidung im Rahmen der städtebaulichen Kriterien im Ergebnis des Plankonzepts berücksichtigt (Darstellung in **Karte 3.1**):

-	Wohnbauflächen und Mischbauflächen:	1.000 m
-	Wohnnutzung im Außenbereich	800 m,
-	Sonstige Baugebiete	250 m
-	Gewerbliche Bauflächen	500 m

gemäß Darstellung im gültigen Flächennutzungsplan der Kommune.

Bei der Abgrenzung der Siedlungsränder wurden die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans einschl. der Deckblattänderungen berücksichtigt, sowie die Einstufung des Landratsamtes Neumarkt i.d. Opf. Somit wird die von der planenden Gemeinde in Eigenbindung dargestellte Art der baulichen Nutzung auf Ebene der wirksamen vorbereitenden Bauleitplanung als städtebauliche Zielvorstellung unabhängig der faktischen Nutzung berücksichtigt.

Die regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung des bayer. statistischen Landesamtes zeigt bis zum Jahr 2039 für die Gemeinde Mühlhausen einen leichten Anstieg der Bevölkerung auf. Es ist städtebauliches Ziel und auch Notwendigkeit, für diese absehbare Entwicklung entsprechend den landesplanerischen Vorgaben des Anbindungsgebotes im Anschluss an die bestehenden Siedlungen **ausreichend Entwicklungsspielraum** zu belassen. Ein Siedlungsabstand, der sich nur an den derzeitigen lärmschutztechnischen Vorgaben orientiert, würde die absehbaren städtebaulichen Entwicklungen der Siedlungen gefährden und weitere Standort- und Nutzungskonflikte zwischen der Windkraftnutzung und der Siedlungsentwicklung provozieren.

3.2.2 Verkehr und Infrastruktur

Für Fernstraßen und Bahntrassen werden folgende Abstände als notwendiger **Sicherheitszuschlag** berücksichtigt:

- (Bundesautobahn nicht vorhanden), Bundes-, Staats- und Kreisstraßen **150 m**
- Bahntrassen **150 m (nicht vorhanden)**
- Bundeswasserstraße Main-Donau-Kanal
- Ab 110-kV Freileitungen: (keine im Gemeindegebiet vorhanden)
100 m als **hartes Kriterium** gem. EN 50341 und EN 50423 3-facher Rotordurchmesser kleinerer Anlagen
Anwendung von **200 m Vorsorgeabstand** entsprechend dem von E.ON-Energie Bayern empfohlenem Standard

Bei 20-kV Freileitungen ist zu beachten, dass bei Errichtung eines Windparks (entsprechend dem Ziel der räumlichen Konzentration) in der Regel ein mehr oder weniger umfangreicher Netzananschluss innerhalb der Fläche hergestellt werden muss. Dies ist in der Regel mit größeren Kosten verbunden, so dass davon ausgegangen wird, dass eine 20kV-Leitung in einer Konzentrationszone bei einer Windparkinvestition verkabelbar oder verlegbar ist und somit kein hartes Anschlusskriterium zwingend vorliegt.

Die Schutzzonenbereiche für 20 kV-Leitungen betragen bei Einfachleitungen üblicherweise je 8,0 m und bei Doppelleitungen 10,0 m.

Die Kosten für eine eventuelle Verlegung der 20kV-Leitungen und Aufwendungen für das Anbringen von Schwingungsdämpfern an den Leiterseilen hat der Verursacher zu tragen.

Richtfunk

Es sind keine harten oder weichen Kriterien flächig anwendbar. Mögliche Beeinträchtigungen einzelner Standorte von Windenergieanlagen unterliegen der Einzelfallprüfung. Erfahrungsgemäß kann durch geringfügiges Verschieben von Einzelstandorten eine unzulässige Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Zudem ist in Mühlhausen eine ausreichend große Konzentrationszone vorhanden, um Anpassungen auch bei zukünftigen Anlagenerneuerungen oder ergänzenden Anlagen vornehmen zu können.

3.2.3 Kriterium Windenergiedichte und Referenzertrag

Für die Beurteilung, ob eine Potentialfläche aufgrund unzureichender Windenergiedichte für eine Windkraftnutzung nach städtebaulichen Zielen nicht infrage kommt, können die Daten des bayerischen Energieanlasses zugrunde gelegt werden. Auch wenn die Wirtschaftlichkeit kein alleiniges Ausschlusskriterium bei der Auswahl der Flächen ist, dürfte eine Darstellung von Konzentrationszonen in Bereichen mit unterdurchschnittlichem Windertrag dem städtebaulichen Ziel, die erneuerbaren Energien zu fördern, nicht entsprechen. Für die Beurteilung im Rahmen des Fachkonzeptes werden die mittlere Windleistungsdichte sowie die Standortgüte anhand des Referenzertrages in einer Höhe von 160 m (derzeitiger Bereich der Nabenhöhe) bewertet.

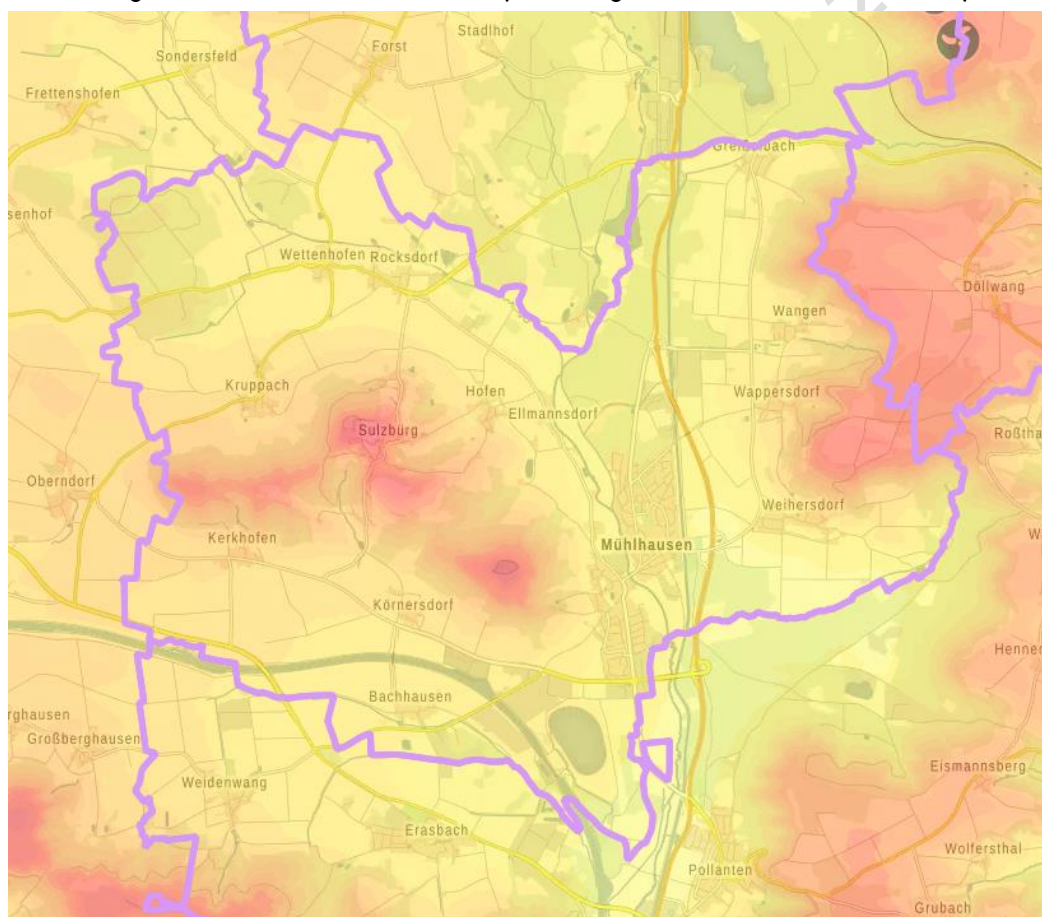


Abb. Windleistungsdichte Bayern, Karte der gekappten mittleren Windleistungsdichte in 160 m Höhe über Grund. Der Kappungswert liegt bei 15 m/s. Die mittlere Windleistungsdichte setzt sich aus den an einem Standort auftretenden Windgeschwindigkeiten in der entsprechenden Häufigkeit sowie der Luftdichte zusammen. Gelb: mindestens 165 W/m²

Die Karte der **Standortgüte** für eine fiktive Windenergieanlage (WEA) mit Rotordurchmesser von 148 m und Nennleistung von 5 MW in 160 m Höhe über Grund des bayerischen Energieatlas zeigt, dass im gesamten Untersuchungsgebiet der Referenzertrag über 60 % liegt. Die

Standortgüte wird aus dem Standortertrag und dem Referenzertrag für eine WEA bestimmt. Der Referenzertrag ist der Ertrag am sog. Referenzstandort, der im EEG 2017 festgelegt ist.

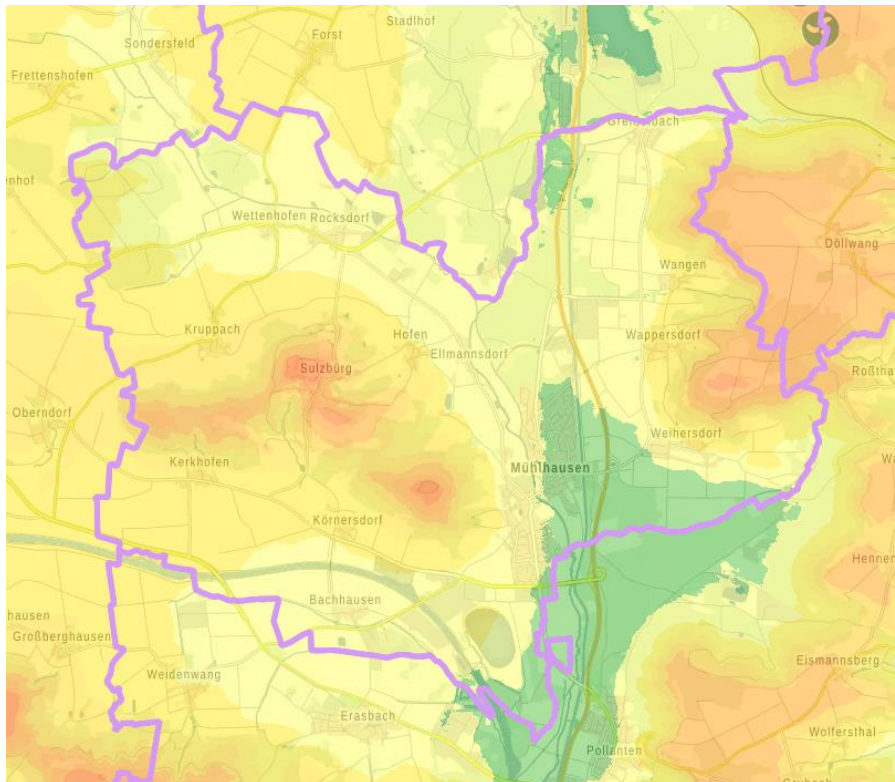


Abb. Energieatlas Bayern, Standortgüte in 160 m Höhe, gelb: größer 60 %

Im Ergebnis ist erkennbar, dass für die verbleibenden Potentialflächen ausreichende Windhöflichkeit vorliegt. Dies dokumentiert sich auch durch die bereits bestehenden Anlagen.

3.2.4 Konzentrationskriterien

Das städtebauliche Ziel der Konzentrationswirkung im Rahmen der Teilflächennutzungsplanung kann nur bei ausreichend großen Eignungsgebieten erreicht werden. Als **weiches städtebauliches Kriterium** werden im weiteren Verfahren alle Flächen ausgeschieden, die **kleiner als 20 ha** sind. Allerdings können auch flächenmäßig kleinere Flächen dargestellt werden, sofern sie im räumlichen Zusammenhang mit anderen geeigneten Eignungsflächen stehen. Die Mindestgröße ist vorgesehen, damit eine Bündelung mehrerer WKAs erreicht und somit einer Überlastung des Plangebiets durch eine Vielzahl von Einzelanlagenstandorte planerisch entgegen zu wirken.

Mit der festgelegten Mindestgröße soll eine zeitgemäße Konzentration von mehreren WKA erreicht werden.

Als **Mindestabstand werden 5 km zwischen zwei Konzentrationsbereichen** festgelegt, um das Ziel der räumlichen Konzentration zu erreichen. Nur so kann einer verstreuten Entwicklung planerisch entgegengewirkt werden. Die Wahl des Abstandes basiert dabei auf Erfahrungswerten. Bei einem Abstand von mehr als 5 km ist auch bei Wirkung der einzelnen Standorte auf den Betrachter (Wohnnutzungen, jedoch auch Erholungsnutzung und Landschaftsgenuss im Gemeindegebiet) in der räumlichen Mitte der sichtbaren Windenergieanlagen nicht von einer erheblich beeinträchtigenden Überprägung des Sichtfeldes und somit von einer nicht mehr störenden Wirkung auszugehen.

Als ein weiteres weiches städtebauliches Konzentrationskriterium werden Potentialflächen auf max. 2 Konzentrationszonen beschränkt um so wiederum eine Bündelung der Flächen für WKAs zu erreichen und somit einer Überlastung des Plangebiets durch eine Vielzahl von Einzelanlagenstandorte planerisch entgegen zu wirken.

3.2.5 Kriterium gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Wohnbedürfnisse, Wohnortnahe Erholungsnutzung und Sicherheit der Bevölkerung - Überlastungsschutz

Eine städtebaulich zu vermeidende Überlastung liegt dann vor, wenn Windenergiegebiete von mehreren Himmelsrichtungen auf die Ortsteile wirken und somit eine für die Bürger gefühlte Einkesselung entsteht. Für das städtebauliche Kriterium ist dabei nicht maßgebend, ob es sich um eine optisch bedrängende Wirkung handelt. Vielmehr ist es städtebauliches Ziel der Gemeinde Mühlhausen, die Auswirkungen durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen für die Aufenthaltsqualität in den Außenwohnbereichen und auch bei Freizeittätigkeit im Umfeld der Wohnnutzungen sowie auch die Belastung in der Nacht durch die Befeuerung der Anlagen (zukünftig bei bedarfsgerechter Befeuerung weniger relevant) auf erträgliches Maß zu reduzieren.

Als **weiches Ausschlusskriterium** wird aus diesem Grund festgelegt, dass ein Heranrücken der Konzentrationszonen von mehr als 2 zusammenhängenden Himmelsrichtungen bis weitgehend zum städtebaulich gewählten Siedlungsabstand oder bis zum direkten Sichtfeld nach Einzelfallerhebung vor Ort ausscheidet.

Diese nach Planungsgrundsätzen nicht hinnehmbare Wirkung würde dann entstehen, wenn ein Windenergiegebiet in einem Winkel von mehr als ca. 180° um den Siedlungsbereich eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse ergeben würde.

Im Einzelfall wurde dabei folgende Abwägungsreihenfolge nach Analysen vor Ort angewandt:

1. Sichtbarkeit/Sichtbezüge/Sichthindernisse/Ausrichtung der Hauptgebäude
durch Ortsbegehungen des Planverfassers wird festgestellt, ob von den wesentlichen Hauptgebäuden Blick- und Sichtbezüge zu den Konzentrationszonen bestehen. Fehlt diese Voraussetzung in einer (oder mehreren) Himmelsrichtungen, wird die betreffende Konzentrationszone nicht primär ausgeschieden.
2. Windhöffigkeit
Flächen mit geringerem Windertrag entsprechend dem bayerischen Energieatlas durch den Planverfasser Flächen primär ausgeschieden, für die von der Hauptwindrichtung West kein freies Anströmen festzustellen ist.
3. Visuelle Vorbelastungen
durch Ortsbegehungen des Planverfassers werden Blickrichtungen primär ausgeschieden, die durch naturferne, visuelle Vorbelastungen geprägt sind.
4. Himmelsrichtung
das Ausscheiden von Konzentrationszonen findet hinsichtlich der betroffenen Himmelsrichtungen nach folgender Reihenfolge statt: Süden – Westen – Osten - Norden. Hierbei wird berücksichtigt, dass hinsichtlich der Belange gesunder Wohnverhältnisse ein Aufenthalt im Freien in südwestlicher Exposition der Hauptgebäude am häufigsten und am konfliktrichsten ist.
5. Härtefallprüfung Abstand der heranrückenden Konzentrationszone
die genannte Prüfreihenfolge betrifft primär Wohnnutzungen, an die von mehr als zwei Himmelsrichtungen bis zum immissionsschutzrechtlichen Mindestabstand Potentialflächen heranrücken. Um im Rahmen der gebotenen planerischen Abwägung Härtefälle zu vermeiden, werden des Weiteren Wohnnutzungen durch Ortsbegehung durch den Planverfasser geprüft, bei denen das optische Heranrücken knapp über den immissionsschutzrechtlichen Mindestabständen liegt.

Eine mögliche Überlastung liegt diesbezüglich im Gemeindegebiet nicht vor, das Kriterium wird nicht angewandt.

3.2.6 Grundsätze der Raumordnung

Bereiche, für die nach den zu berücksichtigenden Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes eine Konzentrationszone in der Bauleitplanung aus städtebaulichen Gründen ausscheiden soll.

7 Freiraumstruktur

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche:

(G) *In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrssarme Räume sollen erhalten werden.*

Eine Bündelung, bzw. Konzentration wird durch die Mindestgröße von 20 ha (siehe auch Kapitel 3.2.4) der Konzentrationsflächen erreicht.

7 Freiraumstruktur

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche:

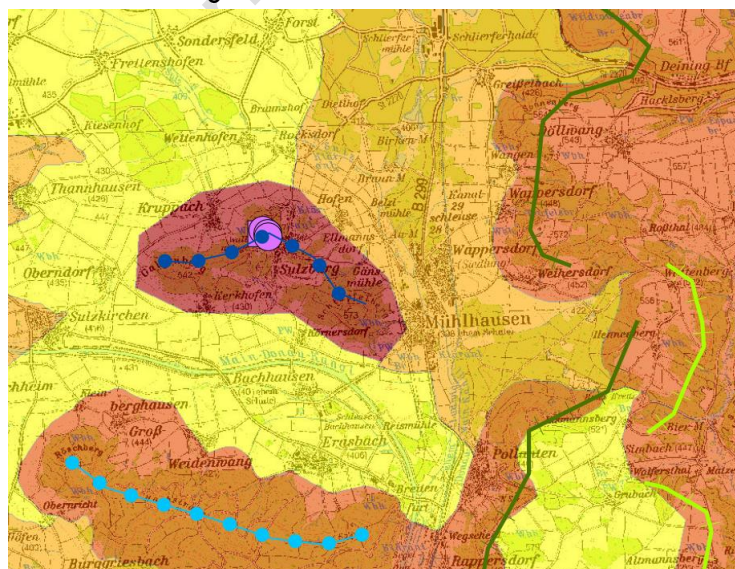
(G) *„In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrssarme Räume sollen erhalten werden“.*

Naturnahe Flusstäler mit ihren flankierenden Einhängen werden aufgrund der herausragenden Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung als Ausschlussgebiet eingestellt.

Es befinden sich keine Eignungsgebiete in den genannten Gebieten.

Es sollen besonders schützenswerte Landschaftsteile wie etwa besonders bedeutende oder weit- hin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen von Bebauung freigehalten werden. Es befinden sich keine Eignungsgebiete in den genannten Gebieten.

Dazu wurde die fünfstufige Landschaftsbildbewertung des LfU, Stand 15.01.2014, (derzeit noch nicht veröffentlicht) herangezogen. Die Stufe 5 „sehr hohe Einwertung des Landschaftsbildes“ wurde als Ausschlusskriterium berücksichtigt. Im Bereich Sulzbürg liegt eine Fläche mit der Stufe 5 im Gemeindegebiet vor.



Darstellung: Auszug aus Landschaftsbildbewertung Oberpfalz

Stufe 5: dunkelrote Schraffur

3.2.7 Belange der Denkmalpflege, der Baukultur und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Als **landschaftsprägende Denkmäler** sind im Gemeindegebiet genannt:

- D-3-73-146-33 - Burgruine Obersulzbürg
- D-3-73-146-30 - Schlosskirche St. Michael
- D-3-73-146-29 - Pfarrkirche Mater dolorosa
- A-3-6834-0005 – Sulzbürg (Bodendenkmal)

Im Bereich **der Konzentrationsfläche** befindet sich in einer Entfernung von ca. 2 km zu den landschaftsprägenden Denkmälern im Gemeindegebiet. Durch die Lage der landschaftsprägenden Denkmäler im Ort Sulzbürg und ihre Umfassung von Waldflächen bestehen weder von den Denkmälern selbst noch Blickbeziehungen auf die Denkmäler. Durch die Konzentration auf die bestehenden Standorte können negative Auswirkungen somit minimiert werden.

Aufgrund der vorgenommenen Analyse war nicht festzustellen, dass die potentiell betroffenen Baudenkmäler durch die simulierten Anlagen mit 200 m Gesamthöhe innerhalb der Eignungsflächen in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden. Direkte Sichtbeziehungen sind von einigen Betrachtungspunkten aus bestehend. Wesentliche „Postkartenmotive“ oder Blickbeeinträchtigungen in einem derart erheblichen Umfang, der zum städtebaulich bedingten Ausschluss der Eignungsflächen oder zu Höhenbeschränkungen innerhalb der Eignungsflächen führen musste, konnte nicht festgestellt werden.

Im geforderten Prüfradius von 10-15 km außerhalb von Siedlungsgebieten im Umkreis zur Gemeindegrenze befinden sich die folgenden landschaftsprägenden Denkmäler:

- D-3-73-147-97, Burg Wolfstein, Neumarkt i.d.OPf., Burg Wolfstein 2
- D-3-73-147-55, Wallfahrtskirche Mariahilf, Neumarkt i.d.O Pf, Am Mariahilfberg 2
- D-3-73-160-4, Kath. Wallfahrtskirche Mariahilf, Seubersdorf i.d.OPf. Pirkacher Weg 7
- D-3-73-160-24, Kath. Pfarr- und Wallfahrtskirche St. Peter und Paul, Seubersdorf i.d.OPf., Waldkirchen 1
- D-3-73-126-90 - Ehem. Wallfahrtskapelle Vierzehn Nothelfer, Freystadt
- D-3-73-126-3 - Wallfahrtskirche Maria Hilf, Freystadt
- D-3-73-126-4 - Kloster Franziskanerkloster, Freystadt
- D-5-76-122-132 – Gutshof, Greding

Für diese Denkmäler ist ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung durch die vorliegende Planung zu erwarten, da eine Vielzahl von Windenergieanlagen bereits bestehen und zum Teil bereits näher an den Denkmälern liegen, als durch die vorliegenden Eignungsflächen im Bereich von bestehenden Windkraftanlagen. Durch die Konzentration kann eine weitere Belastung vermieden werden. Mit zunehmender Entfernung sind die Windenergieanlagen nur noch unwesentlich am Horizont zu erahnen.

Zusammenfassend kann damit festgestellt werden, dass keine weichen Ausschlusskriterien bzgl. der landschaftsprägenden Baudenkmäler anzuwenden sind.

3.2.8 Schutzgebietsverordnungen

Im Untersuchungsgebiet stehen folgende Schutzgebiete gemäß den geltenden Verordnungen als **weiche Ausschlussgebiete** einer WKA entgegen:

- **Wasserschutzgebiet Zone III**

Wasserschutzgebiete Zone III liegen mind. 5.000 m von der nächsten Eignungsfläche entfernt.

- **Landschaftsschutzgebiete**

Landschaftsschutzgebiete sind nach §26 Abs. 3 BNatSchG nicht mehr zwingend als Ausschlussflächen für Windenergieanlagen zu sehen.

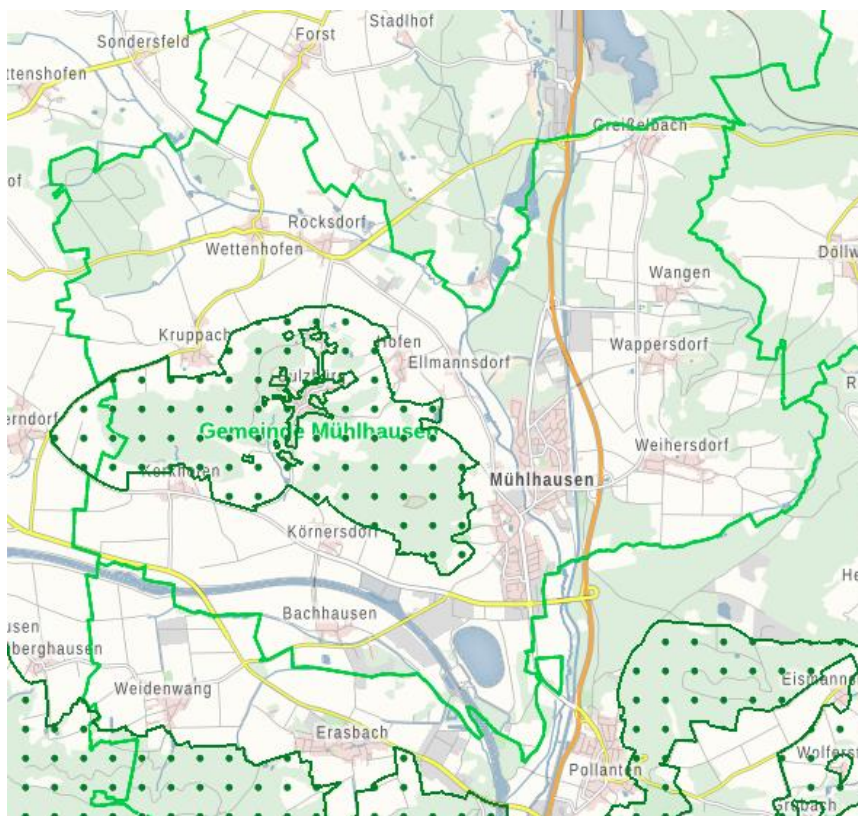
(3) In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend.

Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.

Natura 2000-Gebiete in Landschaftsschutzgebieten wurden bereits als hartes Kriterium berücksichtigt. (keine im Gemeindegebiet vorhanden)

Der Windkraftnutzung als markante bauliche Anlage entgegenstehende naturschutzfachliche Belange werden im Wesentlichen in den naturschutzrechtlichen Schutzgebietsverordnungen geregelt. Im Untersuchungsgebiet besteht ein Landschaftsschutzgebiet mit mehreren Teilflächen.

Das folgende Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Gebiet der Gemeinde Mühlhausen:
- LSG-00607.01 LSG "Sulzbürg mit Schlüpfelberg"



Quelle: BayernAtlas Plus, grünpunktiert: Landschaftsschutzgebiete

Im Landschaftsschutzgebiet sind in der Regel Veränderungen verboten, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Eine Beeinträchtigung des Naturgenusses wäre durch eine Windkraftanlage im Schutzgebiet zu erwarten. Zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist auch das Vorhandensein von unzerschnittenen und durch technische Einrichtungen unbelastete, naturnahe Waldgebiete zu rechnen.

Da der Gesetzgeber bewusst die Landschaftsschutzgebiete für eine Bepflanzung mit Windenergieanlagen nicht mehr konkret ausschließt, werden im Fachkonzept diesbezüglich keine weichen Ausschlusskriterien mehr in der Planung berücksichtigt. Berücksichtigt als hartes Kriterium wurden die Bereiche des Landschaftsschutzgebietes, die sich mit FFH-Gebieten überschneiden.

3.2.9 Artenschutzrechtliche Aspekte

Die rechtliche Grundlage für den Arten- und Gebietsschutz bildet in Deutschland das Bundesnaturschutzgesetz. In § 44 BNatSchG sind Vorschriften u. a. für besonders geschützte Tierarten, zu denen alle in Deutschland heimischen Vogel- und Fledermausarten gehören, formuliert und sogenannte Zugriffsverbote fixiert. Danach ist es verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, die lokale Population, also die Lebensgemeinschaft vor Ort zu stören oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen.

Das novellierte BNatSchG legt für definierte kollisionsgefährdete Brutvogelarten nun artenspezifische Nah- und Prüfbereiche um Brutplätze fest, die bei Windenergieplanungen zu berücksichtigen sind. Außer in den definierten Nahbereichen (hier ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko

der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht¹⁶) sind in den angegebenen Prüfbereichen besondere Untersuchungen und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen erforderlich. Außerhalb des erweiterten Prüfbereichs steht dem Betrieb eine Windenergieanlage aus artenschutzrechtlicher Sicht (bezogen auf die genannte Art) nichts entgegen.

Bei der Neuausweisung von Windenergiegebieten kommen die in Anlage 1 zum BNatSchG aufgrund des signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos genannten **Nahbereiche** aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote nicht infrage. In der Rechtsprechung ungeklärt ist die Frage, ob mit dem im Gesetz festgelegten signifikant erhöhten Tötungsrisiko auch ein Bauverbot eine Windenergieanlage in diesem Bereich verbunden ist. Insbesondere ist die Frage, durch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Befreiung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG grundsätzlich besteht, ungeklärt.

Um der Windenergienutzung ausreichend substantiell Raum zu verschaffen und zu vermeiden, dass die Realisierung von Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen an artenschutzrechtlichen Vorgaben Zulassungsverfahren scheitern könnte, werden **hilfsweise die Nahbereiche** um bekannte, besetzte Horste kollisionsgefährdeten Brutvogelarten **als städtebaulich festgelegte, weiche Tabuzonen behandelt**, sofern harte Tabuzonen in diesem Nahbereich aufgrund der noch fehlenden Rechtsprechung als harte Tabuzonen nicht anerkannt werden sollten.

Für **über die Nahbereiche hinausgehende Abstände** sind artenschutzrechtlich grundsätzlich unüberwindbare Hürden nicht mehr gegeben. Bei der Entscheidung zu Vorsorgeabständen im Rahmen städtebaulicher, weicher Tabuzonen muss auch das zwischenzeitlich gesetzgeberische festgelegte, überragende Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien der Abwägungsentscheidung zugrunde gelegt werden. Im Fachkonzeptes ist dabei zu berücksichtigen, ob ausreichend Konzentrationszonen auch außerhalb des zentralen oder erweiterten Prüfbereichs für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Wäre bereits bei der Teilflächennutzungsplänen erkennbar, dass die Konzentrationszonen durch das Zusammenwirken einzelner oder mehrerer Restriktionen für Windenergieanlagen dauerhaft gesichert nicht realisierbar sind, müsste auf Ebene des Planungskonzeptes die Festlegung der Tabuzonen überprüft werden.

Dazu gehört insbesondere eine **überschlägige Prüfung** von Artenschutzaspekten.

Eine abschließende Bewältigung aller fachlichen Aspekte und aller kleinteiligen Restriktionen ist im Rahmen der Abwägung der Potentialflächen nicht erforderlich, da das folgende Genehmigungsverfahren stets die Einhaltung aller rechtlichen Anforderungen und Schutzansprüche sicherstellt¹⁷.

Der Plangeber kann sich in der Bauleitplanung (hier: Bebauungsplanung) in der Regel **darauf beschränken**, anhand bestehender Datensammlungen und vorhandene Informationen sowie naturräumlichen Bewertungen und qualitativen, orientierenden Begehungen prognostisch zu prüfen, **ob die Planung an unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Problemen scheitern wird**. Dabei ist eine abschließende Bewertung nicht erforderlich und auch praktisch nicht möglich, da zum einen benötigte Daten über das tatsächlich verwirklichte Windparkprojekt fehlen und andererseits sich die räumliche Verteilung der Artvorkommen sowie die fachlichen Bewertungsmaßstäbe zum Zeitpunkt des späteren Genehmigungsverfahrens für das Projekt schon wieder verändert haben können¹⁸.

Für die Prüfung und abschließende Regelung eines kurzzeitig fluktuierenden Belangs wie den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten ist die langfristig ausgerichtete Perspektive der Bauleitplanung deshalb grundsätzlich kein geeigneter Rahmen. Ein Anlass zu vertiefenden Prüfungen

¹⁶ Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Hinweise zur Erfassung von Brutplätzen kollisionsgefährdeten der Brutvogelarten im immissionsschutzrechtlichen Verfahren, Rundschreiben vom 30.1.2023, Seite 3

¹⁷ AGATZ Monika (2023) Windenergiehandbuch, S. 390

¹⁸ AGATZ Monika (2023) Windenergiehandbuch, S. 412; Zuletzt: VGH Kassel 4 C 841/11

besteht (wenn überhaupt) nur, wenn konkrete Hinweise auf die Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorliegen. Alleine ein Hinweis auf das Vorkommen einer bestimmten Art im Plangebiet reicht hierzu aber nicht aus¹⁹.

In Bezug auf das **Störungsverbot** und das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie das **Tötungsverbot beim Bau** der Anlagen gelten weiterhin die bisherigen artenschutzrechtlichen Vorgaben. Insbesondere sind baubedingte Auswirkungen zu berücksichtigen.

Auf Ebene der Flächenausweisung im Rahmen von Bauleitplänen, die lediglich Windenergiegebiet oder Konzentrationszonen darstellen, erfolgt keine Festlegung von einzelnen Standorten für Windenergieanlagen. Die genannten baubedingten, artenschutzrechtlichen Verbote können somit im Rahmen des vorliegenden Fachkonzeptes nicht abschließend ermittelt und bewertet werden. Nach der bisherigen Rechtsprechung ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes überschlägig zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Hürden der Darstellung von Konzentrationszonen grundsätzlich unüberwindbar entgegenstehen.

Zentraler Prüfbereich und erweiterter Prüfbereich nach § 45b BNatSchG können bei der Festlegung städtebaulicher weicher Tabuzonen dann als Ausschlussgebiet festgelegt werden, wenn die verbleibenden Potentialflächen der Windenergienutzung ausreichend substantiell Raum verschaffen.

Im Plangebiet liegen innerhalb in den ermittelten Potentialflächen nach Anwendung der genannten weichen Tabuzonen (ohne Anwendung weiterer weicher Ausschlusskriterien aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben) keine nach behördlichen Daten bekannte Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten vor.

Für Fledermäuse trifft § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Sonderregelung. Mit den Möglichkeiten der behördlichen Anordnungen beim Zulassungsverfahren besteht kein Erfordernis, aufgrund von Vorkommen von Fledermäusen weiche Tabuzonen festzulegen.

3.2.10 Natura-2000-Gebiete

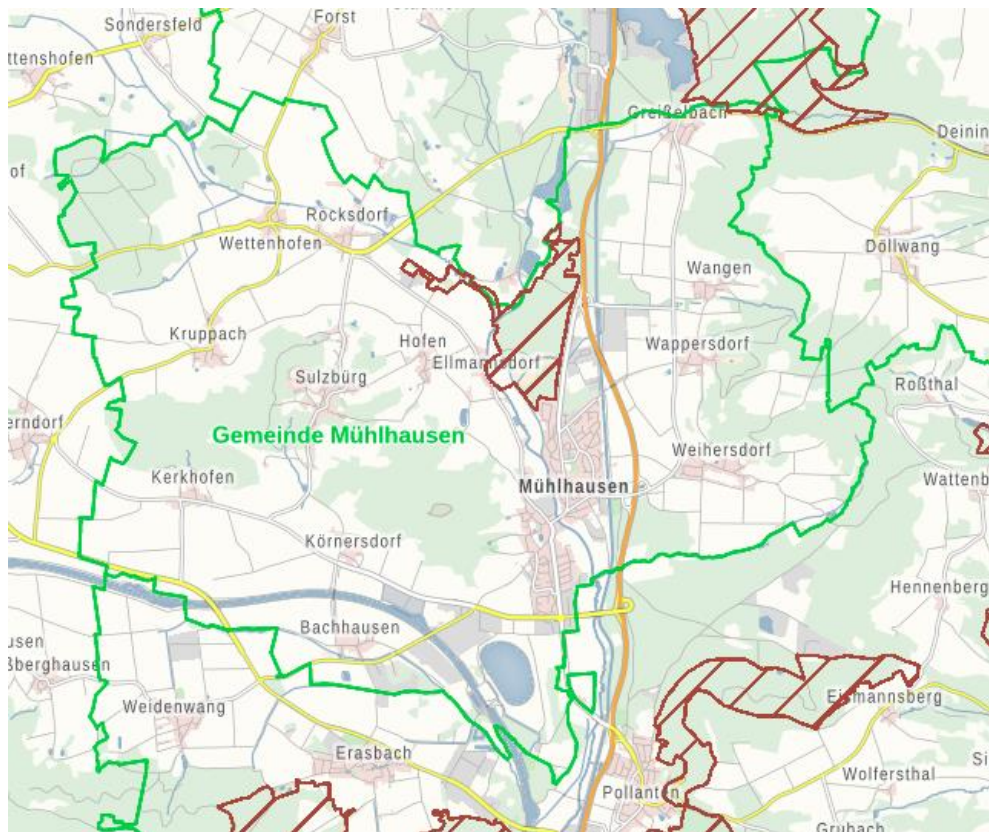
FFH-Gebiete werden nicht generell als Ausschlussgebiete behandelt, abgesehen von FFH-Gebieten mit windkraftrelevanten Arten und bei Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Im vorläufigen Fachkonzept verbleiben jedoch keine Eignungsbereiche innerhalb von NATURA2000-Schutzgebieten, Flächen befinden sich aber im Nahbereich.

Weitergehende, städtebaulich begründete **weiche Ausschlusskriterien** werden von der Gemeinde Mühlhausen als nicht notwendig erachtet.

Vorhaben, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind vor der Genehmigung auf ihre Verträglichkeit zu überprüfen. Die Vorbereitung von Eignungsflächen für die Windkraftnutzung als Grundlage für die Darstellung in sachlichen Teilflächennutzungsplänen hat auf der Ebene des Fachkonzeptes Angaben zur Vorprüfung hinsichtlich dieser gesetzlichen Vorgaben zu machen. Unüberwindbare rechtliche Hürden auf Ebene der Flächennutzungsplangenehmigung sollen somit ausgeschlossen werden.

Die folgende Übersicht zeigt die Lage der bestehenden NATURA-2000-Gebiete im Planungsraum:

¹⁹ OVG Saarluis 2 R 11/06; OVG Münster 7 D 110/07.NE; OVG Koblenz 8 C 10368/07; VGH Mannheim 3 S 1873/09



In europäischen Vogelschutzgebieten einschließlich gegebenenfalls erforderlichen Abstandsflächen ist Windenergienutzung ausgeschlossen, wenn Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden. Im Gemeindegebiet sind keine Vogelschutzgebiete vorhanden.

Das FFH-Gebiet **6734-371 Binnendünen und Albrauf bei Neumarkt** liegt mind. 2,7 km von der nächsten Eignungsfläche entfernt. Aufgrund der großen Entfernung zu den Potentialflächen ist von keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele auszugehen.

Die weiteren Erhaltungsziele sind durch die Fläche nicht betroffen.

Es sind keine konkreten weichen Ausschlussgründe für Eignungsflächen erkennbar.

3.2.11 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Bei ausreichender Anlagenhöhe sind Windenergieanlagen in Waldgebieten nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Als harte Kriterien werden Bannwald, Schutzwald und Naturwaldreservate nach BayWaldG berücksichtigt. Die Auswertung der Waldfunktionskarte erfolgte nach Bereitstellung der zuständigen Fachstelle.

Die Waldfunktion Erholungswald Intensitätsstufe II ist mit einer Konzentration von Windenergieanlagen kaum in Einklang zu bringen und werden als **weiches Kriterium** angewandt. Erholungswaldflächen Stufe II liegt im Gemeindegebiet auf den Waldflächen westlich und östlich von Sulzbürg vor.

3.2.12 Belange der Verteidigung des Zivilschutzes

Keine im Gemeindegebiet zu berücksichtigen.

3.2.13 Luftverkehrstechnische Belange

Luftsportgelände:

Nach Raumordnungskataster befindet sich kein Flugplatz direkt im Gemeindegebiet, damit bestehen diesbezüglich keine harten Ausschlussgründe.

Aber nördlich der Grenze auf Gemeindegebiet Sengenthal befindet sich ein Ultraleicht und Drachenflieger-Flugplatz Forst-Sengenthal. Der Ultraleichtflugplatz liegt östlich von Sondersfeld in einer Entfernung von mind. 1,6 km zur nördlichen Eignungsfläche. Die Ausrichtung der Landebahn kreuzt nicht die Eignungsflächen in der Gemeinde Mühlhausen.

Nach Darstellungen der Platzrunde auf der Homepage des Flugclubs ([www.flugplatz-forst.de/platzrunde FP.jpg](http://www.flugplatz-forst.de/platzrunde_FP.jpg)) ist von keiner Beeinträchtigung durch mögliche Windkraftanlagen auf den Eignungsflächen auszugehen.

Flugbehörden, wie DFS wurden am frühzeitigen Verfahren beteiligt, haben aber keine Stellungnahme abgegeben, bzw. keine Einwände bzgl. dieses Flugplatzes geäußert.

Flugsicherungsanlage:

Es sind derzeit keine Betroffenheiten bekannt.

Militärische Belange:

Das Gemeindegebiet liegt in einem militärischen Interessensbereich des Flugplatzes Ingolstadt. Harte oder weiche Kriterien sind auf diesen Bereich nicht anzuwenden. Der Anlagenschutzbereich unterliegt einer Einzelfallprüfung im Projektzulassungsverfahren.

Entwurf in der Fassung vom 24.05.2023

3.3 Abwägungsentscheidung, Substanzgebot unter Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Überleitungsvorschriften

3.3.1 Grundlagen, gesetzliche Vorgaben

Die abschließende Abwägungsentscheidung im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zum sachlichen Teilflächennutzungsplan wird in der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan dargelegt.

Im Rahmen des Fachkonzeptes ist nach Ermittlung der Potentialflächen (Planungsfläche abzüglich harter Tabuzonen und weicher Tabuzonen) zu prüfen, ob die verbleibenden Potentialflächen der Windenergienutzung substantiell Raum verschaffen.

Verbindliche Vorgaben, nach welchen Rahmenbedingungen das sogenannte Substanzgebotes gewahrt ist, bestehen durch den Gesetzgeber nicht. Auch in der Rechtsprechung gibt es nur diverse Anhaltspunkte zur Frage, ab welchem Umfang der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird.

Das vorliegende Fachkonzept wurde auf Grundlage der einschlägigen Rechtsprechung zur Konzentrationszonenplanung für Windenergieanlagen vor Änderung der Rechtslage nach dem Wind-an-Land-Gesetz erstellt. Die Überleitungsvorschrift ermöglicht es den Gemeinden, bereits begonnene sachliche Teilflächennutzungsplänen mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bis zum 01.02.2024 fertig zu stellen. Verbunden mit dieser Überleitungsvorschrift ist die bisher in der Rechtsprechung entwickelte Methodik bei der Aufstellung derartiger Pläne mit Ausschlusswirkung.

Daran ändert auch der § 214 Abs. 3 BauGB zur Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung von Flächennutzungsplänen nichts, nachdem für die Abwägung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan maßgebend ist. Denn nach § 233 BauGB sind die speziellen Überleitungsvorschriften nach §§ 234ff als abweichende Regelung anzuwenden.

Nach § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind Verfahren, die vor dem Inkrafttreten eine Gesetzesänderung förmlich eingeleitet wurden, nach den bisher geltenden Vorschriften abzuschließen, sofern die Überleitungsvorschriften nichts Gegenteiliges regeln.

Die Überleitungsregelungen im § 245e BauGB ergänzen und modifizieren die allgemeine Überleitungsvorschrift des § 233 Abs.1. Nach dieser Vorschrift können Planverfahren, die vor dem Inkrafttreten eine Gesetzesänderung (hier: 1.2.2023) förmlich eingeleitet worden sind, nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften des BauGB abgeschlossen werden. Dies bedeutet, dass die Neuregelungen insbesondere im § 249 hierbei unberücksichtigt bleiben müssen, die Pläne also grundsätzlich nachdem zum Zeitpunkt der förmlichen Einleitung des Planverfahrens geltenden Recht zu Ende geführt werden.²⁰

Diese Möglichkeit ist dahingehend eingeschränkt, dass der Plan spätestens zum 01.02.2024 wirksam werden muss.

3.3.2 Substanzgebot in der Rechtsprechung

Wo die Grenze zur Verhinderungsplanung (ohne der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen) verläuft, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Beschränkt sich die Gemeinde darauf, ein einziges Konzentrationsgebiet auszuweisen, ist dies, für sich genommen, noch kein Indiz für einen fehlerhaften Gebrauch der Planungsermächtigung. Auch Größenangaben sind, isoliert betrachtet, als Kriterium ungeeignet. Wann die Grenze zur Verhinderungsplanung überschritten ist, kann erst nach einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum beurteilt werden.

²⁰ Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Kommentar zum BauGB, § 245e, Rd. Nr. 7

Die Einschätzung, ob die Gemeinde der Windenergie substantiell Raum verschafft hat, ist das Ergebnis einer wertenden Betrachtung, die vom Tatsachengericht voll überprüfbar ist.²¹

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Entscheidung, anhand welcher Kriterien sich beantworten lässt, ob eine Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Nutzung der Windenergie in substanzieller Weise Raum schafft, den Tatsachengerichten vorbehalten und verschiedene Modelle gebilligt. Ergänzend hat es darauf hingewiesen, dass es nicht zulässig wäre, einen bestimmten prozentualen Anteil festzulegen, den die Konzentrationsflächen im Vergleich zu den Potenzial-Flächen erreichen müssten, damit die Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eintrete, dagegen dürfe dem Verhältnis dieser Flächen zueinander Indizwirkung beigegeben werden und es sei nichts gegen einen Rechtssatz des Inhalts zu erinnern, dass je geringer der ausgewiesene Anteil an Konzentrationsflächen sei, desto gewichtiger die gegen eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein müssten, damit es sich nicht um eine unzulässige Feigenblattplanung handele.

Bei vergleichenden Bilanzen war es nach Ansicht des OVG Nordrhein-Westfalen bisher erforderlich, die Ermittlung und Bewertung der Flächen, die nach Abzug der harten Tabuzonen vom Gemeindegebiet verbleiben, im Verhältnis zu den Flächen zu setzen, die als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt werden.

Andererseits war die Frage, wie das Substanzgebotes im Einzelfall zu bewerten sei, regelmäßig Inhalt von Rechtsstreitigkeiten. Dieser für planende Kommunen unbefriedigende Zustand hat die Bundesregierung im Jahr 2022 veranlasst, durch das Wind-an-Land-Gesetz klare Vorgaben dahingehend zu erlassen, in welchem konkreten Flächenumfang für die notwendige und beschlossene Energiewende zugunsten der erneuerbaren Energien erforderlich sind.

Durch die im Wind-an-Land-Gesetz festgelegten **Flächenbeitragswerte** werden die komplexen Anforderungen des Substanzgebotes abgelöst und die Flächenbedarfe an die energiewirtschaftlichen Bedarfe gekoppelt.²²

Auch wenn nach der Überleitungsvorschrift des BauGB in Aufstellung befindliche Bauleitpläne nach der bisherigen Gesetzeslage abzuschließen sind, dürfte insbesondere die Klarstellung durch das Wind-an-Land-Gesetz ein **weiteres Indiz** dafür sein, unter welchen Rahmenbedingungen der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird.

Mit dem für das Bundesland Bayern festgelegten Flächenbeitragswert von **1,8 %** der Landesfläche besteht erstmals eine konkrete Flächenanteilsgröße, die zur Orientierung des Substanzgebotes herangezogen werden kann.

3.3.3 Flächenbilanz

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleiben nach Karte 3.2 des Fachkonzeptes ca. **68,9 ha Potentialflächen** (in 2 Teilbereichen).

Dies entspricht einem Anteil von **1,87 %** des Gemeindegebiets.

Nach Abzug der harten Tabuzonen grundsätzlich für die Windenergienutzung von Anlagen mit mehr als 100 m Gesamthöhe verbleibenden Flächen im Gemeindegebiet umfassen gemäß Karte 2.2 des Fachkonzeptes **1.923 ha**.

Die nach Fachkonzept ermittelten Potentialflächen umfassen damit einen Anteil von ca. **3,58 %** dieser grundsätzlich möglichen Flächen.

²¹ Zuletzt z. B. OVG Nordrhein-Westfalen 7 D 71/19 NE v. 29.09.2022, Rd.-Nr. 83

²² Deutscher Bundestag, Drucksache 20/2355 vom 21.6.2022, S. 2

4 Anlagen

- **Karte 1.1**
Kartendarstellung planungsrechtlicher Ausschluss- und Positivkriterien für privilegierte Flächen für Windenergieanlagen
- **Karte 1.2**
Darstellung privilegierte Flächen für Windenergieanlagen ab 100 m Gesamthöhe
- **Karte 2.1**
Darstellung planungsrechtlicher (harter) Ausschlusskriterien
- **Karte 2.2**
Darstellung der Eignungsflächen nach planungsrechtlichen (harten) Ausschlusskriterien
- **Karte 3.1**
Darstellung von planungsrechtlichen (harten) und städtebaulichen (weichen) Ausschlusskriterien
- **Karte 3.2**
Verbleibende Potentialflächen nach Abzug harter und weicher Tabuzonen (Ausschlussgebiete)

Entwurf in der Fassung vom 24.05.2023